

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 213
vom 13. August 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. Reisch und Dr. Deutsch; ferner die Unterstaatssekretäre Glöckel, Miklas und Dr. Resch.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm und die
Ministerialräte Dr. Millsteiger
und Dr. Nitschmann;

Vom Staatsamte für Verkehrswesen: Sektionschef Födrich, Sektionsrat Dr. Aigner
und Oberkommissär Goldreich.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. Mayr.

Dauer: 14.00 – 17.30

Reinschrift (16 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (tlw. zweifach), Präsenzliste

Inhalt:

1. Vollzugsanweisung über den Erwerb der österreichischen Staatszugehörigkeit durch Option.
2. Verlautbarung des Gesetzes über die große Vermögensabgabe.
3. Forderungen des Bundes der öffentlichen Angestellten.
4. Forderungen der Telegraphen- und Telephonangestellten.
5. Pariser Übereinkommen vom 3. August 1920 über die Regelung österreichischer Schulden an Frankreich.
6. Vollmacht für den Staatssekretär für Finanzen zum Abschluss eines Vertrages mit Großbritannien über die Abstattung der Vorkriegs- und Kriegsschulden.
7. Gewährung von Staatsvorschüssen an den Wiener Krankenanstaltenfond.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Entwurf einer Vollzugsanweisung über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option samt Vollzugsanweisung (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Forderung der Technischen Union für die Ingenieure der Telegraphenverwaltung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Forderungen zu den Beförderungsrichtlinien für den Julitermin 1920, Zusammenfassung der Ergebnisse der Verhandlungen am 9. und 10. August samt Vereinbarung, Communiqué für die Tagespresse, Vortrag für den Kabinettsrat sowie z. Zl. 8482/T-20 über das Beförderungsschema vom 22.7.1920 (22 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Pariser Übereinkommen vom 3. August 1920 über die Regelung österreichischer Schulden an Frankreich (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung z. Zl. 17.332/VGA-1920 über die Gewährung von Staatsvorschüssen zur Deckung der Betriebsabgänge für Juli und August 1920 des Wiener Krankenanstaltenfonds (2 Seiten)

1.

Vollzugsanweisung über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Staatsamt für Inneres und Unterricht der Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option ausgearbeitet worden sei. Die Regelung dieser Frage sei insbesondere wegen der bevorstehenden Wahlen für die Nationalversammlung von Wichtigkeit. Redner beantrage, dass dieser Entwurf zunächst den politischen Parteien zur Stellungnahme übermittelt und sodann in der nächsten Kabinettsratssitzung meritorisch verhandelt werde.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne und ladet den Vorsitzenden sowie die Staatssekretäre Dr. Ellenbogen und Dr. Roller ein, die Stellungnahme der drei politischen Parteien zu diesem Entwurfe einzuholen.

2.

Verlautbarung des Gesetzes über die große Vermögensabgabe.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass das von der Nationalversammlung am 21. Juli d.J. beschlossene Gesetz über die große Vermögensabgabe dringlichkeitshalber bereits verlautbart worden sei; er erbittet vom Kabinettsrat die nachträgliche Genehmigung dieser Verfügung.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

3.

Forderungen des Bundes der öffentlichen Angestellten.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass ihm vom Bund der öffentlichen Angestellten ein Promemoria überreicht worden sei, in welchem anknüpfend an die den Post- und Telegrafenangestellten angeblich bewilligte „Notstandsbeihilfe von 900 K“ die Forderung erhoben werde, den Staatsangestellten eine neuerliche Notstandsbeihilfe von 1000 K für Verheiratete und 800 K für Ledige und zwar noch im Monat August anzuweisen. Redner bringe diese Forderung dem Kabinettsrat vorläufig zur Kenntnis und behalte sich vor, auf dieses Begehren, das übrigens gleichlautend auch von Seite anderer Organisationen gestellt werde, noch zurückzukommen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

4.

Forderungen der Telegrafien- und Telefonbediensteten.

Über Einladung des Vorsitzenden gibt Staatssekretär H a n u s c h eine eingehende Darstellung der von ihm in den ersten Tagen dieser Woche mit dem Streikkomitee der Telegrafien- und Telefonangestellten geführten Verhandlungen. (vgl. Kabinettsprotokoll Nr. 212) Abschließend führt Redner aus, dass er von den 13 Forderungen der Streikenden namens der Regierung bereits 10 Forderungen unter Zustimmung der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen und für Verkehrswesen zugestanden und nur rücksichtlich dreier Forderungen die Entscheidung dem Kabinettsrate vorbehalten habe. Er stelle sohin den Antrag, seinen Zugeständnissen nachträglich die Genehmigung zu erteilen und zu den drei restlichen Forderungen Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die bei den bisherigen Verhandlungen getroffenen, diesem Protokolle abschriftlich zuliegenden Vereinbarungen nachträglich zu ratifizieren und lediglich jene drei Forderungen, welche der Schlussfassung des Kabinettsrates ausdrücklich vorbehalten wurden, zum Gegenstande der nunmehrigen Beratung zu machen. Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

Staatssekretär Dr. P e s t a gibt eine Darstellung der Situation im Zeitpunkte seines Urlaubsantrittes; diese hätte keinesfalls als bedenklich gelten können. Die Postbediensteten hätten sich mit den ihnen erteilten Aufklärungen voraussichtlich zufriedengegeben, zumal für die vorliegenden Fragen im Verkehrsamte bereits eine Losung gefunden worden und die Angelegenheit materiell geordnet gewesen sei; lediglich bezüglich des Provisionsfondes wären noch Fragen offen gewesen. Die ganze Aktion sei seiner Auffassung nach darauf

abgestellt gewesen, der technischen Union eine Stärkung ihrer Geltung unter den Angestellten zu verschaffen.

Staatssekretär H a n u s c h bemängelt es, dass die formelle Erledigung der Forderungen der Technischen Union durch einen Erlass der Sektion VII des Verkehrsamtes gerade an dem Tage erfolgt sei, an dem nahezu alle Staatssekretäre sich auf Urlaub begeben hätten.

Sektionschef Dr. G r i m m spricht sich über die Art der Durchführung dieses Streiks in eingehender Weise aus. Die Streikleitung habe vor allem auch der Presse völlig unrichtige Informationen erteilt, auf die regierungsseitig nicht reagiert worden wäre. Redner halte dafür, dass der Kabinettsrat, der nunmehr vollzählig versammelt wäre, sich gegenüber der breiten Öffentlichkeit rechtfertigen solle, und ersucht demgemäß zu veranlassen, dass an die Presse ein eingehendes Kommuniqué hinausgegeben werde, aus welchem der Standpunkt der Regierung unzweideutig erhelle.

Staatssekretär H e i n l bemerkt, er wäre bereits von mehreren Staatsangestellten-Organisationen, aufmerksam gemacht worden, dass sie unbedingt auf dieselben Begünstigungen Anspruch erheben müssten, welche die Telegrafien- und Telefonbediensteten für sich erreicht hätten. Insbesondere machen sich die Bediensteten des Postsparkassenamtes in dieser Richtung bemerkbar, die mit ihren Forderungen bisher stets vertröstet worden waren, nun aber unbedingt die gleiche Behandlung wie die Telegrafien- und Telefonbediensteten verlangen. Redner betont, dass auch die Angestellten der staatlichen Bergbaubetriebe und die Bergbeamten überhaupt, weit hinter den Postbediensteten zurückstehen. Die Besoldungsreform müsse demgemäß umso rascher in Verhandlung genommen und ehestens verabschiedet werden. Was die sonderbare Haltung der Presse anbelangt, vermute er, dass die Streikleitung Kompromisse mit einzelnen Zeitungsunternehmungen abgeschlossen hatte, denen zufolge sich diese gegen Freigabe von Leitungen verpflichteten, nicht gegen die Streikenden zu schreiben.

Unterstaatssekretär M i k l a s tritt den Ausführungen des Sektionschefs G r i m m voll bei. Auch er meine, dass man die Presse schleunigst offiziell, und zwar in möglichst solener Weise informieren sollte, etwa in der Form, dass der Vorsitzende im Vereine mit den Staatssekretären H a n u s c h und Dr. P e s t a und in Anwesenheit des Sektionschefs Dr. G r i m m womöglich noch heute Vertreter der Presse empfangen und ihnen die Vorfälle der letzten Tage sowie die Stellung der Regierung zu den Forderungen der Streikenden eingehend und unter Bekanntgabe des Ziffernmaterials darlege. Dadurch werde das Urteil, das sich die Öffentlichkeit über die Haltung der Regierung gebildet hat, gewiss eine Korrektur erfahren. Für die Zukunft aber müsse eine derartig einseitige Information der Presse, wodurch die

Öffentlichkeit irregeführt werde, unbedingt hintangehalten werden und schiene eine intensivere Fühlung mit der Presse rätlich.

Staatssekretär Dr. R e n n e r warnt davor, sich im gegenwärtigen Stadium in eine Polemik einzulassen, welche die Position der Regierung nur in noch ungünstigerem Lichte erscheinen lassen würde. Die Verlautbarung würde keinen anderen Erfolg haben, als die Größe der Niederlage der Regierung zu unterstreichen. Er sei der Meinung, dass die Ressortleiter ihr Personal mehr in die Hand bekommen sollten, so dass sie rechtzeitig von den Vorgängen innerhalb des Personales erfahren. Auf diese Weise seien schon gefährlichere Streiks vermieden worden. Die Sprecher der Angestelltendeputationen hätten vielfach ganz unmögliche Vorstellungen von dem, was sich durchsetzen lasse; wenn man sie aber einzeln spreche, geben sie sich erfahrungsgemäß viel leichter zufrieden.

Staatssekretär H a n u s c h ist gleichfalls der Meinung, dass man durch eine Verlautbarung in der Presse heute nichts mehr ausrichten werde. Die Tatsache, dass seit März resultatlose Verhandlungen schweben, lasse sich nicht wegleugnen. Die abschlägige Erledigung des Verkehrsamtes vom vorigen Freitag habe eben dem Fass den Boden ausgeschlagen. Die Sektion VII des Verkehrsamtes sei sich der Tragweite ihres Handelns jedenfalls nicht bewusst gewesen. Eine hinhaltende Politik zu machen, sei ja manchmal notwendig, im vorliegenden Falle jedoch zu tadeln. Auch er halte einen nachträglichen Feldzug gegen den Streik für zwecklos.

Staatssekretär P e s t a stellt fest, dass er zu kurz im Amte sei, um das Personal, besonders gerade die Gruppe, die in der Technischen Union organisiert sei, fester in der Hand haben zu können. Den Streikgegenstand hätten jedenfalls Geringfügigkeiten gebildet, die angesichts der kommenden Besoldungsreform derzeit als nicht so bedeutend angesehen werden können, dass sie die mit dem Streik verbundene Schädigung des Wirtschaftslebens zu rechtfertigen vermöchte.

Staatssekretär Dr. R o l l e r verweist darauf, dass auch die Richtervereinigung Forderungen aufgestellt habe, deren Erfüllung mit 1. Juli befristet war. Sie habe sich jedoch nicht zum Streik hinreißen lassen. Die Erfüllung der vorliegenden Forderungen würde eine Bevorzugung um etwa vier Dienstjahre gegenüber der übrigen Staatsbeamtenschaft bedeuten. Auch er halte eine Zeitungspolemik nicht für rätlich.

Sektionschef G r i m m stellt fest, dass sein Antrag sich nicht ganz mit den Wünschen des Unterstaatssekretärs M i k l a s d e c k e, er wünsche lediglich aufklärend vorzugehen, das heißt der Öffentlichkeit eine Aufklärung und Rechtfertigung der Regierung zu bieten. Auch er halte die Inangriffnahme der Besoldungsreform für ungemein dringend. Immer wieder würden

Separatwünsche vorgebracht, deren Erledigung im Hinblick auf die kommende Besoldungsreform hinausgeschoben werden müsse. Durch jede neu auftauchende Forderung aber werde die Besoldungsreform immer nur schwer belastet.

Unterstaatssekretär M i k l a s erklärt seinen Antrag auf Grund des Ergebnisses der Debatte zurückzuziehen und sich der Auffassung des Sektionschefs Dr. G r i m m anzuschließen. Er sei jedoch der Meinung, dass das Kabinett denn doch führend eingreifen sollte und nicht immer bloß geschoben werden dürfe, wenn anders nicht zugegeben werden soll, dass es gar nicht der regierende Faktor sei.

Staatssekretär Dr. M a y r hält damit die allgemeine Debatte für abgeführt und vermeint, nunmehr in die Detailerörterung der drei Forderungen eingehen zu sollen.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

Es gelangt sohin Punkt 1 der Forderungen zur Verhandlung. Sektionschef Dr. G r i m m hält dafür, dass diese Forderung abgelehnt werden müsse, weil die generelle Bewilligung der geforderten Zulagen bei anderen Beamtenkategorien unbedingt präjudiziell wirken müsste. Einen Ausweg erblicke er aber darin, dass einzelnen Beamten gleichwie dies auch in den anderen Ressorts möglich erscheine, auf den Titel einer mit erhöhter Verantwortlichkeit verbundenen Dienstleistung besondere Remunerationen zuerkannt werden können. Dem Staatssekretär für Verkehrswesen stehe es diesfalls frei, Verfügungen zu treffen, die den vorgebrachten Wünschen nach Tunlichkeit nahekommen. Es wären den in Betracht kommenden Beamten, das sind jene Ingenieure, welche ausschließlich im administrativen Dienste stehen und daher keine anderen Nebengebühren (Bauzulagen, Pauschalien) erhalten, Zulagen zu bewilligen, die zwischen 2.400 und 6.000 K jährlich abzustufen wären.

Unter der Voraussetzung, dass auch einzelne technische Verwaltungsbeamten die gleichen Dienste wie die Ingenieure leisten, könnten auch diesen Remunerationen von höchstens 2.400 K jährlich zuerkannt werden. Begründeten Anforderungen des Verkehrsamtes budgetrechtlicher Natur werde das Finanzamt in dieser Hinsicht jedenfalls Rechnung tragen.

Staatssekretär H a n u s c h hält diesen Ausweg für sehr beachtenswert und unterstützt den Antrag G r i m m auf das Wärmste.

Nachdem auf diesbezügliche Anfragen des Vorsitzenden und des Staatssekretärs Dr. R o l l e r festgestellt worden war, dass diese Vergünstigung auch für alle übrigen Ressorts Geltung habe, beschließt der Kabinettsrat im Sinne des Antrages des Sektionschefs Dr. G r i m m.

Es gelangt sodann der Punkt 5 der Forderungen des Streikkomitees zur Verhandlung.

Über Aufforderung des Vorsitzenden gibt Sektionsrat Dr. A i g n e r eine eingehende

Darstellung über die mit den Bedienstetenvertretern bisher gepflogenen Verhandlungen. Das auf Grund dieser Verhandlungen von der Post- und Telegrafverwaltung einvernehmlich mit dem Abgeordneten Z e l e n k a am 22. v.M. ausgearbeitete Beförderungsschema sieht Verkürzungen der Vorrückungsfristen bei den Gruppen A, C und D der Beamten vor. Bezüglich der Beamten der Gruppen A und C stehen der willfahrenden Erledigung Beschlüsse des Kabinettes entgegen, die erst abgeändert werden müssten, während bezüglich der D Beamten, deren nachträgliche Beförderung ausdrücklich abgelehnt wurde, eine Klaglosstellung durch die Gewährung von Remunerationen nach einem bestimmten Schlüssel erzielt werden könnte. Alles hänge davon ab, wieweit das Staatsamt für Finanzen bei der Anrechnung der Fristen entgegenzukommen vermöge.

Staatssekretär H a n u s c h bemerkt hiezu, dass die Streikenden bei den Verhandlungen sich immer wieder dagegen verwahrt haben, analog wie die übrigen Staatsbediensteten behandelt zu werden, da ihr Beruf ein viel gefährlicherer und auch wegen des vielfachen Machtdienstes ganz andere zu werten sei. Der Vorsitzende stellt demgegenüber fest, dass für Nachtdienste besondere Entlohnungen vorgesehen seien und dem Personal hiefür dienstfreie Tage als Ersatz geboten werden.

Staatssekretär H e i n l betont, dass die Bergbeamten einen viel gefährlicheren und verantwortungsvolleren Dienst versehen als die Telegraf- und Telefonangestellten, weshalb eine bevorzugte Behandlung der letzteren mit Notwendigkeit analoge Forderungen bei den ersteren auslösen würde.

Sektionschef Dr. G r i m m führt aus, dass die Regierung die gegenwärtigen Entlohnungssätze bei den Telefon- und Telegrafangestellten als entsprechend ansehen müsse. Freilich werde die Beamtschaft immer für auf eine materielle Besserstellung abzielende Agitation bei den gegenwärtigen Lebensverhältnissen empfänglich sein, wenn eine solche von außen in sie hineingetragen werde. Zum Beweise hiefür führt Redner die mit der Konzeptsbeamtschaft der n.ö. Finanzlandesdirektion in jüngster Zeit gemachten Erfahrungen an.

Die angestrebte weitgehende Herabsetzung der bisher statuierten Wartefristen würde abgesehen davon, dass die Begünstigung einzelner Gruppen von Staatsangestellten grundsätzlich nicht gerechtfertigt werden könnte, eine starke Belastung des Staatsschatzes bedeuten, zumal diese Maßnahme naturgemäß nicht auf die Angestellten der Telegraf- und Telefonverwaltung beschränkt bleiben, sondern auch auf alle übrigen Kategorien von Angestellten übergreifen würde. Es sollte daher über die den Angestellten der Postverwaltung im April gemachten Zugeständnisse nicht hinausgegangen werden, zumal diese Angestellten

ohnedies bis zur VII. Rangsklasse gegenüber den übrigen Beamten im Vorteile seien.

Staatssekretär Dr. P e s t a verweist darauf, dass rücksichtlich der Rangklassendienstzeit bei der Postverwaltung Besonderheiten bestehen, da die erst vor Kurzem pragmatisierten Beamten eine ihrem Dienstalter entsprechende Rangklassendienstzeit nicht zurückgelegt haben können, weshalb er die Anerkennung der Gesamtdienstzeit beziehungsweise Rücksichtnahme bei der Durchrechnung der Rangklassendienstzeit für billig hielte.

Sektionschef Dr. G r i m m bemerkt demgegenüber, dass der Kabinettsrat sich wiederholt dafür ausgesprochen habe, es solle den Beamten das durch besondere Dienstleistung und außergewöhnliche Fähigkeiten Erreichte nicht wieder genommen werden; daher liege in der wahllosen Anrechnung der Gesamtdienstzeit eine Ungerechtigkeit gegenüber jenen Angestellten, die auf Grund ihrer ausgezeichneten Dienstleistung rascher befördert worden seien.

Staatssekretär Dr. R e n n e r betont, dass die allenfalls zu beschließenden Maßregeln jedenfalls allgemeine Geltung haben müssten und auf alle Ressorts gleichmäßig Anwendung zu finden hätten.

Staatssekretär Dr. P e s t a stellt sohin den Vermittlungsantrag, es möge bei Beamten mit besonders langer Gesamtdienstzeit von dem Erfordernisse der statuierten Rangklassendienstzeit abgesehen werden.

Staatssekretär H a n u s c h hält einen derartigen Beschluss dann für ungemein präjudizierlich, wenn nicht unzweifelhaft feststehen sollte, dass die Besoldungsreform in den nächsten Wochen verabschiedet werden könne.

Sektionschef Dr. G r i m m betont demgegenüber, dass die aus diesem Titel allenfalls mit Personalzulagen Bedachten bei Durchführung der Besoldungsreform auf alle Fälle im Vorteile wären, weil ihnen diese Zulagen angerechnet werden müssten. Ein derartiger, die ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Staatsangestelltenkategorien bewirkender Beschluss würde auf allen Seiten Streikdrohungen zur Folge haben.

Staatssekretär Dr. P e s t a ist der Überzeugung, dass ohne ein Entgegenkommen in der Frage der rangklassenmäßigen Wartefristen der Streik wieder aufflammen werde.

Sektionschef Dr. G r i m m macht nunmehr einen Vermittlungsvorschlag, demzufolge in der

Gruppe A

mit Rücksicht auf

das in der Gruppe C beabsichtigte Entgegenkommen für die Vorrückung in die Bezüge der V. Rangsklasse eine 28-jährige effektive Gesamtdienstzeit sowie eine zweijährige

Rangklassendienstzeit, für die Vorrückung in die Bezüge der VI. Rangsklasse eine 21 ½-jährige effektive Gesamtdienstzeit und eine 1 ½-jährige Rangklassendienstzeit zu fordern wäre.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen könnte auch unter die oberwähnten rangklassenmäßigen Wartefristen herabgegangen werden; an dem Erfordernisse, dass mindestens ein volles Jahr in der Rangsklasse zurückgelegt worden sein muss, müsse jedoch unbedingt festgehalten werden.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne dieses Antrages.

Gruppe C.

Sektionsrat Dr. A i g n e r verweist darauf, dass hier eine Reihe von sehr alten Beamten in Betracht komme, deren Pensionierung im nächsten Halbjahre vorgesehen sei.

Sektionschef Dr. G r i m m führt aus, dass auch in der Gruppe C die Verhältnisse nicht anders liegen, als bei anderen Staatsbedienstetengruppen; die Angestellten der Postverwaltung hätten sogar die einjährige Rangklassendienstzeit zugestanden erhalten, während für alle anderen Beamtengruppen die dreijährige Rangklassendienstzeit fixiert worden sei. Gleichwohl glaube Redner angesichts der gegenwärtigen Zwangslage folgenden Vermittlungsantrag noch vertreten zu können: Für die Beförderung der Post- und Telegrafenangestellten in die VI. Rangsklasse wäre statt der geforderten 27 ½-jährigen die 28 ½-jährige effektive Gesamtdienstzeit mit mindestens einjähriger Rangklassendienstzeit, für die Vorrückung in die VII. Rangsklasse statt der geforderten 22 ½-jährigen die 23 ½-jährige effektive Gesamtdienstzeit mit einjähriger Rangklassendienstzeit festzusetzen. Diese Beamtengruppe habe eben gegenüber anderen bereits einen Vorteil, den man ihr nicht nehmen könne.

Für die übrigen Beamten der VIII. und VII. Rangsklasse bleiben bei Festsetzung der obigen Gesamtdienstzeiten die bisherigen Wartefristen in der gegenwärtigen Rangsklasse von 2 ½ bis 3 Jahren aufrecht.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne dieses Antrages.

Gruppe D.

Sektionsrat Dr. A i g n e r bemerkt, dass von dieser Gruppe am 1. Juli d.J. überhaupt niemand befördert werden konnte, weil noch keiner die vorgesehenen drei Jahre in der Rangsklasse nachweisen konnte.

Sektionschef Dr. G r i m m stellt fest, dass es sich hierbei um Beamte handelt, die im Jahre 1919 erst pragmatisiert worden seien und damit bereits große Vorteile erlangt hätten. Als seinerzeit die Frage aufgeworfen wurde, ob auch diese Gruppe der Begünstigung der

einjährigen Rangklassendienstzeit teilhaftig werden solle, sei ausdrücklich beschlossen worden, dass mit Rücksicht auf die sonstigen Vorteile, welche diese Gruppe durch die Pragmatisierung erlangt habe, kein Anlass bestehe, für sie auch noch die einjährige Rangklassendienstzeit zu statuieren. Er sei jedoch der Ansicht, dass dieses Zugeständnis nunmehr gemacht werden könnte.

Bei der folgenden Erörterung der Behandlung der geprüften und ungeprüften Beamten betont Staatssekretär Dr. R o l l e r, dass bekanntlich die schwierigste Prüfung die der Gerichtsbeamten der gleichen Gruppe sei. Er stelle daher die Frage, ob den geprüften Gerichtsbeamten durch die geplante Regelung nicht etwa ein Nachteil erwachse.

Staatssekretär H e i n l verlangt auch für die Beamten der Postsparkasse, die die Prüfung aus der Staatsverrechnungskunde abgelegt haben, die vollkommene Gleichstellung in den erwähnten Belangen.

Staatssekretär H a n u s c h erinnert daran, dass die Bediensteten bei wiederholten Verhandlungen immer wieder darauf hingewiesen haben, dass für sie die Ablegung einer Prüfung nicht ein Grund der Besserstellung sein könne, da die ungeprüften Beamten bereit seien Prüfungen abzulegen.

Sektionschef Dr. G r i m m stellt nun folgenden Antrag: Für die geprüften Beamten schlechthin, mit Ausschluss der Post- und Telegrafbeamten für die Vorrückung in die VII. Rangklasse statt der 28-jährigen die 26-jährige effektive Gesamtdienstzeit mit 2 ½-jähriger Rangklassendienstzeit vorzusehen. Für die Vorrückung der geprüften Post- und Telegrafbediensteten in die VII. Rangklasse werde statt der 28-jährigen die 26-jährige effektive Gesamtdienstzeit mit 1-jähriger Wartefrist festgesetzt. Für die ungeprüften Beamten möge für die Vorrückung in die VII. Rangklasse statt der 30-jährigen die 28-jährige effektive Gesamtdienstzeit festgesetzt werden, und zwar für die Angestellten der Post- und Telegrafverwaltung mit einjähriger, für alle übriger mindestens 2 ½-jähriger Rangklassendienstzeit. Den anfänglich gestellten Antrag, die geprüften Telegraf- und Postangestellten der IX. Rangklasse mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von 17 Jahren in die VIII. Rangklasse zu befördern, zieht Sektionschef Dr. G r i m m zurück.

Beförderungen in die VI. Rangklasse werden für die Gruppe D überhaupt nicht vorgesehen.

Dieser Antrag wird vom Kabinettsrat angenommen.

Über Ermächtigung des Vorsitzenden bringt Sektionsrat Dr. A i g n e r zum Schlusse die Forderung nach Durchrechnung der Gesamtdienstzeit zur Sprache.

Staatssekretär H e i n l erinnert daran, dass die beim Postsparkassenamte versuchte Anwendung des Durchrechnungsprinzipes zu großen Ungerechtigkeiten geführt habe.

Sektionschef Dr. G r i m m hält den finanziellen Effekt einer solchen Maßnahme für ganz unübersehbar und pflichtet den Ausführungen des Staatssekretärs H e i n l bei.

Der Kabinettsrat geht über diese Frage zur Tagesordnung über.

Es gelangt sodann der Punkt 13 der Forderungen zur Verhandlung.

Hiezu bemerkt einleitend der Vorsitzende, dass diese Frage nur generell, das heißt unter Berücksichtigung der Auswirkung auf alle Staatsbediensteten geregelt werden könne. Redner schlage daher vor, die Verhandlung dieses Gegenstandes, der auch den Hauptausschuss zu beschäftigen haben werde, bis zur nächsten Kabinettsitzung zu vertagen. Weiters beantragt der Vorsitzende, dass unverzüglich an die Verfassung eines Communiqués geschritten werde, welches die im Verlaufe der Debatte zu Tage getretene Auffassung des Kabinetts zum Ausdruck zu bringen hätte.

Sektionschef Dr. G r i m m erörtert die außerordentliche finanzielle Tragweite dieser Forderung, welche den Staatsschatz mit rund 280 Millionen Kronen, und, weil die allmonatliche Wiederkehr dieser Forderung vorauszusehen sei, das Jahresbudget mit etwa 3.360 Millionen Kronen belasten würde. Es stehe außer Zweifel, dass dieser Mehrbetrag auch in die Besoldungsreform hinübergenommen werden müsste und somit auch diese mit etwa 3 ½ Milliarden Kronen belastet würde.

Unterstaatssekretär M i k l a s verweist darauf, dass die im Juli gewährte Notstandsbeihilfe durchaus unpräjudizierlich gewährt wurde und verlangt, dass dieser Umstand in dem zu verlautbarenden Communiqué entsprechend zum Ausdrucke gebracht werde.

Die Anträge des Vorsitzenden werden sodann vom Kabinettsrate zum Beschlusse erhoben.

5.

Pariser Übereinkommen vom 3. August 1920 aber die Regelung österreichischer Schulden an Frankreich.

Sektionschef Dr. G r i m m macht vorläufige Mitteilungen über die Ergebnisse der von Staatssekretär Dr. R e i s c h – zufolge der ihm mit Kabinettsratsbeschluss vom 23. v.M. erteilten Ermächtigung – in Paris gepflogenen Verhandlungen über die Regelung österreichischer Schulden an Frankreich: zwischen der französischen Regierung und der österreichischen Republik sei am 3. d.M. ein Übereinkommen in dieser Frage abgeschlossen worden. Dasselbe werde den Kabinettsrat und den Hauptausschuss noch des näheren zu beschäftigen haben. Einen Bestandteil des Übereinkommens bilde jedoch die Hinausgabe

eines in Wien und Paris gleichzeitig zu verlautbarenden Vorcommuniqués, dessen Text dem Kabinettsrate vorliege und das vor dem 20. d.M. erscheinen müsse.

Der Kabinettsrat erteilt über Antrag des Redners die Ermächtigung zur Verlautbarung dieses Communiqués.

6.

Vollmacht für den Staatssekretär für Finanzen zum Abschluss eines Vertrages mit Großbritannien über die Abstattung der Vorkriegs- und Kriegsschulden.

Sektionschef Dr. G r i m m teilt mit, dass Staatssekretär Dr. R e i s c h von Paris aus telegrafisch ersucht habe, ihn zur Einleitung von Verhandlungen mit Großbritannien über die Abstattung der Vorkriegs- und Kriegsschulden zu ermächtigen. Mit Rücksicht auf die große Dringlichkeit dieser Angelegenheit habe das Staatsamt für Äußeres im Einvernehmen mit der Staatskanzlei die hiesige großbritannische Gesandtschaft verständigt, dass die Regierung den Staatssekretär Dr. R e i s c h zur Verhandlung und zum Abschlusse eines solchen Vertrages mit Großbritannien ermächtigt habe und dass die schriftlichen Vollmachten nachgetragen würden. Der Kabinettsrat hätte nunmehr hiezu nachträglich seine Zustimmung zu geben.

Der Kabinettsrat beschließt, den Staatssekretär Dr. R e i s c h zu Verhandlungen mit Großbritannien im Gegenstande zu bevollmächtigen.

7.

Wiener Krankenanstaltenfond, Gewährung von Staatsvorschüssen.

Der Staatssekretär H a n u s c h erbittet vom Kabinettsrate die Zustimmung zur Gewährung einer vorschussweisen Zahlung von 35,430.000 Kronen an den Wiener Krankenanstaltenfond behufs Deckung des Betriebsabganges für den Monat Juli und August d.J.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

KRP 213 vom 13. August 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Entwurf einer Vollzugsanweisung über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option samt Vollzugsanweisung (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Forderung der Technischen Union für die Ingenieure der Telegraphenverwaltung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Forderungen zu den Beförderungsrichtlinien für den Julitermin 1920, Zusammenfassung der Ergebnisse der Verhandlungen am 9. und 10. August samt Vereinbarung, Communiqué für die Tagespresse, Vortrag für den Kabinettsrat sowie z. Zl. 8482/T-20 über das Beförderungsschema vom 22.7.1920 (22 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Pariser Übereinkommen vom 3. August 1920 über die Regelung österreichischer Schulden an Frankreich (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung z. Zl. 17.332/VGA-1920 über die Gewährung von Staatsvorschüssen zur Deckung der Betriebsabgänge für Juli und August 1920 des Wiener Krankenanstaltenfonds (2 Seiten)

ad 1.)

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option.

Bemerkungen: Der Staatsvertrag von Saint-Germain, der am 16. Juli in Wirksamkeit getreten ist, erklärt grundsätzlich als österreichische Staatsangehörige alle Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages das Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind. Gleichzeitig räumt der Staatsvertrag einer Reihe von Personen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht ein, für die österreichische Staatsbürgerschaft oder für die Zugehörigkeit zu einem der anderen nachfolgestaaten zu optieren.

In dieser Beziehung unterscheidet der Staatsvertrag ein Optionsrecht auf Grund des früheren Heimatrechtes des Optanten und ein Optionsrecht nach seiner Rasse und Sprache.

Das Optionsrecht auf Grund des früheren Heimatrechtes spricht der Staatsvertrag Personen zu, die durch den Staatsvertrag ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu den ehemals im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern verlieren und die nach ihrem gegenwärtigen Heimatsrechte unter Ausschluss der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit in einem der anderen Nachfolgestaaten erwerben; sie können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten für die Zugehörigkeit zu dem Staate optieren, in dem sie heimatberechtigt waren, bevor sie das Heimatrecht in dem übertragenen Gebiete erwerben.

Der Staatsvertrag gestattet somit auf Grund des früheren Heimatrechtes nur die Option zu Oesterreich sowie eine gegenseitige Option unter den anderen Nachfolgestaaten, nicht aber auch eine Option von Oesterreich weg.

000001



./.

KBK 273

35

Das Optionsrecht auf Grund der Rasse und Sprache räumt der Staatsvertrag jenen Personen ein, die in einem zur ehemaligen Monarchie gehörigen Gebiete heimatberechtigt und dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind; sie können innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages für Oesterreich, Italien, Polen, Rumänien, Jugoslawien oder die Tschechoslovakei optieren, je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung dort aus Personen besteht, welche die gleiche Sprache sprechen und derselben Rasse zugehören wie sie.

Ausserdem sieht der Friedensvertrag noch ein Optionsrecht für die Bewohner des Kärntner Abstimmungsgebietes vor, das derzeit nicht aktuell ist.

Allgemeine Voraussetzung des Optionsrechtes ist ein Alter über 18 Jahre; die Option des Ehemannes soll ihre Wirkung auf die Ehegattin und die Option der Eltern ihre Wirkung auf Kinder unter 18 Jahren erstrecken.

Der Staatsvertrag verpflichtet ferner Personen, die von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, in den folgenden zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, für den sie optiert haben.

Schliesslich verpflichtet der Vertrag alle beteiligten Staaten, die Ausübung des Optionsrechtes in keiner Weise zu behindern.

Wie aus dieser Darstellung ersichtlich ist, stellt der Staatsvertrag für die Option nur einzelne Grundsätze auf; er lässt dabei zahlreiche wichtige formelle Fragen offen, deren Lösung die Voraussetzung für die praktische Durchführung der Option bildet.

Es ist natürlich, dass die Lösung in erster Linie im Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu suchen gewesen wäre, da die Option ihre Wirkungen stets in beiden beteiligten Staaten auslöst. Tatsächlich wäre auch durch den Brünner Vertrag eine Reihe der offenen Fragen wenigstens im verhältnisse zur Tschechoslovakei bereinigt worden.

Der Brünner Vertrag ist jedoch bekanntlich mittlerweile zurückgestellt worden; andererseits ist nicht anzunehmen, dass mit den anderen Nachfolgestaaten -- Polen, Jugoslawien, Rumänien, Italien

und Ungarn -- in absehbarer Zeit Vereinbarungen über die Durchführung der Option zustandekommen könnten.

Die im Friedensvertrag vorgesehenen Fristen für die Anmeldung der Option haben jedoch bereits begonnen; den in Betracht kommenden Personen steht damit das Recht, ihre Ansprüche geltend zu machen, sofort zu und die Regelung aller einschlägigen Fragen ist umso dringender, als nicht nur die Frist zur Option nach Rasse und Sprache --- sechs Monate --- verhältnismässig kurz ist, sondern auch die bevorstehenden Wahlen es zweckmässig erscheinen lassen, Vorkehrungen zu treffen, die den Optionsberechtigten noch die Teilnahme an den Wahlen -- soweit möglich -- gestatten.

Nach dem Friedensvertrage ist die Regierung verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ausübung des Optionsrechtes in keiner Weise behindert werde; sie ist demgemäss nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die im Staatsvertrage niedergelegten Grundsätze des Optionsrechtes praktisch zur Durchführung gelangen zu lassen. Die Vorkehrungen werden im Wege einer Vollzugsanweisung zu treffen sein, weil es sich nur um formelle Durchführungsbestimmungen zum Staatsvertrag, d.h. um die formelle Durchführung einer in materieller Hinsicht bereits bindend geregelten Angelegenheit, nicht aber um die Aufstellung neuer, materieller Rechtsnormen handelt. Wir sind offenbar aber auch nicht gebunden, die Durchführung des Staatsvertrages in formaler Hinsicht von einem Uebereinkommen mit den beteiligten Nachfolgestaaten abhängig zu machen, weil es nicht in das Ermessen der einzelnen Nachfolgestaaten gestellt sein kann, die Durchführung des Vertrages durch Zurückweisung aller zweckdienlichen formalen Vereinbarungen zu sabotieren. Die Regelung der formalen Fragen des Optionsrechtes im Wege der Vollzugsanweisung ist daher, soweit sich die Vollzugsanweisung im Rahmen der sachlich bindenden Bestimmungen des Staatsvertrages bewegt, unter dem Vorbehalte der Anerkennung allfällig nachfolgender zwischenstaatlicher Vereinbarungen verfassungsrechtlich und völkerrechtlich einwandfrei.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat das Staatsamt für Inneres und Unterricht den vorliegenden Entwurf einer Vollzugsan-



000003

./.

40

weisung über den Erwerb der österreichischen Staatszugehörigkeit durch Option ausgearbeitet, der dem Ergebnisse einer zwischenstaatsamtlichen Besprechung vom 1. August entspricht.

Der Entwurf regelt nur die Option zu Oesterreich. Er geht von dem auch von den Tschechoslovaken im Brünner Vertrag anerkannten Grundsatz aus, dass die endgiltige Entscheidung über die Rechtmässigkeit eines Optionsanspruches, der an das Zutreffen bestimmter Voraussetzungen gebunden ist, dem Staate vorbehalten bleiben muss, dessen Staatsangehörigkeit der Optierende anstrebt.

Wenn dieser Grundsatz die Berufung der österreichischen Behörden zur Entscheidung über Optionserklärungen für Oesterreich rechtfertigt, so muss auch die Entscheidung über Optionserklärungen für einen der anderen Nachfolgestaaten und die Regelung des verfahrens dem betreffenden Staate überlassen bleiben.

Wir sind gar nicht in der Lage, formale Bestimmungen für das Optionsverfahren von uns weg zu erlassen und dürften uns darauf beschränken müssen, in einer an die Oeffentlichkeit gerichteten Mitteilung zur Orientierung der Beteiligten darauf hinzuweisen, dass Optionserklärungen, welche einen Verzicht auf die österreichische Staatsangehörigkeit bedeuten, ihre Wirksamkeit erst nach Anerkennung durch den Staat, zu dem der Optant strebt, äussern können.

Die wichtigste Frage, die der Staatsvertrag offen lässt, ist die Frage, in welchem Zeitpunkt die Optionserklärung rechtswirksam werden soll. Die rechtswirksamkeit der Option kann gebunden werden an den Tag der Optionserklärung oder an den Tag der Anerkennung der Rechtmässigkeit des Anspruches und in Fällen, in denen eine Verpflichtung zur Wohnsitzverlegung in Frage kommt, an dem Zeitpunkt der faktischen Verlegung des Wohnsitzes.

Der Brünner Vertrag stellte für unser Verhältnis zur Tschechoslovakei den Grundsatz auf, dass die Optionserklärung ein einseitiger rechtsbegründender Akt des Optanten ist und dass der darüber auszufertigenden Bescheinigung der Behörde nur deklarative Bedeutung zukommt; er wahrt jedoch jedem der beiden Staaten das Recht, über die Rechtmässigkeit jener Optionserklärungen zu entscheiden, die sich für den betreffenden Staat aussprechen. Die Optionserklä-



rungen würden demnach sofort in Wirksamkeit treten, könnten jedoch nachträglich mit Rückwirkung ex tunc ausser Kraft gesetzt werden.

Dass dieser Modus sich nicht als eine zwingende Folgerung aus den Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain darstellt, dürfte kaum zu bestreiten sein. Er führt vor allem zu der gewiss eigentümlichen und unter Umständen peinlichen Konsequenz, dass er formal vollberechtigte Staatsbürgerschaft, deren endgiltige Staatszugehörigkeit erst durch eine spätere Entscheidung bestimmt wird; Jedermann wird die Möglichkeit gegeben, durch die Option augenblicklich die Rechte einer österreichischen Staatsbürgerschaft zu erwerben, in der sicheren Voraussetzung, nachträglich wieder an den Heimatstaat zurückzufallen. Es kann jedoch nicht im der Absicht des Staatsvertrages gewesen sein, uns zu verpflichten, Personen vorübergehend als Staatsangehörige zu behandeln, die einen begründeten Anspruch auf Anerkennung ihrer staatlichen Zugehörigkeit nicht erheben können.

Da der Brünner Vertrag nicht in Kraft getreten ist und der dort festgesetzte Grundsatz weder unmittelbar aus dem Staatsvertrag von Saint-Germain noch aus einer in der Theorie oder Praxis anerkannten völkerrechtlichen Regel abgeleitet werden muss, ist die Regierung nicht gehindert, den Eintritt der Wirksamkeit der Option, die an bestimmte, tatsächliche Voraussetzungen gebunden ist, autonom an die Feststellung des Zutreffens dieser Voraussetzungen zu knüpfen.

Wenn der von der Tschechoslovakei vertretene Grundsatz der sofortigen Wirksamkeit der Option im Brünner vertrage von uns anerkannt wurde, so mag dieses Entgegenkommen in unseren Verhältnissen zur Tschechoslovakei, die einen Missbrauch des Optionsrechtes weniger befürchten lassen, begründet sein. ganz anders jedoch liegen die Dinge, wenn die Verhältnisse gegenüber Rumänien und Jugoslawien in betracht gezogen werden, die gewiss zu äusserster Zurückhaltung mahnen. Uebrigens ist auch durchaus nicht sicher, ob beispw. Italien und Jugoslawien den von den Tschechoslovaken aufgestellten Grundsatz ohne weiters akzeptieren würden.

Aus diesen Erwägungen schien es dem Staatsamt für Inneres und Unterricht für geraten, bei der autonomen Lösung der Fragen des

Optionsrechtes vorerst das österreichische Interesse in den Vordergrund zu stellen und eine Formulierung abzulehnen, die im wesentlichen dem Staate die Beweislast für das Nichtzutreffen der Optionsvoraussetzungen übertragen würde.

Im Zusammenhange mit der Frage der unmittelbaren Giltigkeit der Optionserklärung ergibt sich dann die weitere Frage, ob die Wirksamkeit der Optionserklärung in jenen Fällen, in denen der Optant zur Verlegung seines Wohnsitzes nach Oesterreich verpflichtet erscheint, bereits mit der Anerkennung des Zutreffens der persönlichen Voraussetzungen der Option oder erst mit dem Zeitpunkte der tatsächlichen Verlegung des Wohnsitzes eintreten soll, bzw. welche Folgen die Ausserachtlassung der Verpflichtung zur Wohnsitzverlegung nach sich zu ziehen hätte.

Der Brünner Vertrag stellt unter Art. 13 lediglich fest, dass keiner der beiden Staaten darin, dass der andere Staat gegen Optanten, die ihren Wohnsitz nicht fristgerecht verlegen, von den völkerrechtlich zulässigen Mitteln -- gemeint ist Abschiebung -- vollen Gebrauch macht, einen unfreundlichen Akt erblicken werde.

Diese Lösung ist wohl ebenfalls nicht befriedigend; denn sie legt die Entscheidung über die Exequierung der Option in die Hand des fremden Staates und nimmt der im Staatsvertrag festgelegten Verpflichtung zur Wohnsitzverlegung jeden Wert für den Staat, der an der Wohnsitzverlegung zunächst interessiert ist.

Der Staatsvertrag wollte durch die Festlegung einer derartigen Verpflichtung offenbar zum Ausdruck bringen, dass die Verpflichtung ein essentieller Teil der Option ist, dass der Optionswille erst durch die Wohnsitzverlegung klar zum Ausdruck gelangt und die Option somit erst durch die Verlegung perfekt wird.

(Der Vertrag von Versailles enthält bezüglich der Wohnsitzverlegung der Optanten verschiedenartige Bestimmungen; im Verhältnis zu Belgien, zur Tschechoslovakei, Danzig und Dänemark verpflichtet, im Verhältnis zu Polen berechtigt er die Optanten zur Verlegung; im Verhältnis zu Elsass-Lothringen wird ein Optionsanspruch in diesem Sinne überhaupt nicht anerkannt.

./.

000006

Durchführungsbestimmungen über die Option wurden in Deutschland anscheinend noch nicht erlassen.

Die älteren Friedensverträge Oesterreichs mit Frankreich, Sardinien (1859) und Italien (1866) „wahren“ den Optanten des abgetretenen Gebietes die österreichische Staatsbürgerschaft für den Fall, dass sich dieselben mit ihren Familien in die Staaten Sr. Majestät zurückziehen; die Wohnsitzverlegung war demnach Voraussetzung der dauernden Wirksamkeit der Option für das „gewährte“ (d. i. alte österr./Staatsbürgerrecht.)

Gegen die Bindung der Wirksamkeit der Option an die Verlegung wurden anlässlich der zwischenstaatsamtlichen Beratung über den Entwurf der Vollzugsanweisung von den Vertretern der Staatskanzlei und des Staatsamtes für Aeusseres namentlich unter Hinweis auf den Brünner Vertrag Bedenken geltend gemacht; die Vertreter aller anderen Staatsämter sprachen sich für diese Modalität aus. Auch die Vertreter der Staatskanzlei und des Staatsamtes des Aeussern gaben hierbei der Meinung Ausdruck, dass ihre Bedenken wesentlich gemildert würden, wenn, wie dies nun geschehen ist, in der Vollzugsanweisung auf die korrigierende Bedeutung allfälliger späterer Staatsverträge hingewiesen würde. Infolgedessen wurde beschlossen, dem in zwei Varianten ausgearbeiteten Entwurf in beiden Varianten dem Kabinettsrate vorzulegen.

Nach der ersten Variante hätte die Wirksamkeit der Option erst im Zeitpunkte der Verlegung des Wohnsitzes oder mit der Nachsicht von dieser Verpflichtung einzutreten, nach der zweiten Variante würde die Wirksamkeit mit dem Ausspruche der Behörde über das Zutreffen der Option eintreten, die durch die Option erworbene Staatsenzugehörigkeit aber bei Unterlassung der gebotenen Wohnsitzverlegung hinfällig werden.

Der Staatsvertrag von Saint-Germain lässt ferner nicht klar erkennen, welche Merkmale für die Zugehörigkeit zur deutschen Mehrheit Oesterreichs nach Rasse und Sprache entscheidend sein sollen.

Auch der Entwurf vermeidet eine Definierung des Begriffes der Rasse und verweist bezüglich der sprachlichen Zugehörigkeit lediglich demonstrativ auf die üblichen Aeusserungen des nationalen Bewusstseins.



Im wesentlichen wird die Frage der Zugehörigkeit nach Rasse und Sprache in der Praxis bei optierenden Juden aus den Sudetenländern, Galizien und der Bukowina zu lösen sein.

Soweit die Sudetenländer und die Bukowina in Betracht kommen, dürften Personen, die dort Träger des Deutschtums und in Mähren und der Bukowina Angehörige der deutschen Wahlkörper waren, wegen ihrer Zugehörigkeit zum Stamme der Israeliten wohl kaum zurückgewiesen werden können; dagegen dürfte es den Juden aus Galizien, die sich bei den letzten Volkszählungen immer stärker als Polen (1880 - 324.336 Deutsche, 686.596 Juden; 1910: 90.130 Deutsche, 871.804 Juden) bekannten, schwerer fallen, ihre sprachliche Zugehörigkeit beweiskräftig zu behaupten. Im allgemeinen wird die Entscheidung von der hiezu berufenen Stelle, dem Staatsamt für Inneres und Unterricht, im einzelnen Falle unter Erwägung aller massgebenden Momente zu fällen sein.

Eine nebensächliche Interpretation des Staatsvertrages bietet der Entwurf noch insoferne, als er -- hier nach dem Beispiele des grüner Vertrages -- den gesetzlichen Vertretern jener Pflegebefohlenen, die nicht selbständig optionsberechtigt sind oder der Option ihrer Eltern folgen, das Optionsrecht für ihre Pflegebefohlenen einräumt.

Die Option auf Grund des Heimatrechtes wäre bei der politischen Bezirksbehörde der früheren Heimatgemeinde des Optierenden, die Option auf Grund der Rasse und Sprache, falls der Optierende in Oesterreich wohnt, bei der politischen Bezirksbehörde seines Wohnsitzes, sonst aber beim Staatsamt für Inneres und Unterricht anzumelden. Hat der Optierende den Wohnsitz im Auslande, so kann die Option in jedem Falle auch bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde angemeldet werden.

V o l l z u g s a n w e i s u n g

der Staatsregierung

vom.....1920

Über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option.

In Durchführung des III. Teiles, VI. Abschnitt, des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 (St. G. Bl. No. 303 vom Jahre 1920) wird angeordnet wie folgt .

§ 1.

Option auf Grund des Heimatrechtes.

Angehörige der ehemals im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, die auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren und vermöge ihres Heimatrechtes unter Ausschluss der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines Staates erwerben, zu dem Gebietsteile des ehemaligen Oesterreich gehören, können innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahre vom Inkrafttreten des Staatsvertrages an, somit bis einschliesslich 15. Juli 1921, für die österreichische Staatsangehörigkeit optieren, wenn sie in einer Gemeinde des nach dem Staatsvertrag zur Republik Oesterreich gehörigen Gebietes heimatberechtigt waren, bevor sie das Heimatrecht auf dem Gebiete des anderen Staates erwarben.

000009



./.

§ 2 .

Option auf Grund der Rasse und Sprache.

Personen, die in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiete heimatberechtigt und dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind, können innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vom Inkrafttreten des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye an, somit bis einschliesslich 15. Jänner 1921, für die österreichische Staatsangehörigkeit optieren, wenn sie nach Rasse und Sprache zur deutschen Mehrheit der Bevölkerung Oesterreichs gehören.

§ 3.

Ausübung des Optionsrechtes.

Das Optionsrecht steht grundsätzlich allen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes zu, die bis zum 16. Juli 1920 das Alter von 18 Jahren erreicht haben.

Die Option des Ehemannes erstreckt jedoch ihre Wirkung auf die, nicht gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehegattin, die Option des Vaters erstreckt ihre Wirkung auf die ehelichen und legitimierten Kinder unter 18 Jahren, soweit dem Vater die väterliche Gewalt nicht entzogen ist. Für Pflegebefohlene, die nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wird das Optionsrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt, sofern es sich um Personen unter 18 Jahren oder um Personen handelt, die entmündigt sind.

§ 4.

Pflicht zur Verlegung des Wohnsitzes.

Personen, die vom Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen, wenn

Personen, die vom Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen, wenn ihr Wohnsitz im

ihr Wohnsitz im Auslande liegt, innerhalb von 12 Monaten nach der behördlichen Feststellung der Voraussetzungen für die Option ihren Wohnsitz nach Oesterreich verlegen.

Auslande liegt, innerhalb von 12 Monaten nach Feststellung der Rechtsbeständigkeit des Anspruches ihren Wohnsitz nach Oesterreich verlegen.

Ist der Optierende durch gewichtige Gründe gehindert, dieser Verpflichtung nachzukommen oder die angegebene Frist einzuhalten, so kann ihm auf Ansuchen die Verpflichtung zur Verlegung des Wohnsitzes nachgesehen oder die Frist um ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Versäumt der Optierende die gegebene Frist, so wird die Anmeldung der Option gegenstandslos.

Versäumt der Optierende die gegebene Frist, so wird die durch den Ausspruch über die Option erworbene Staatsangehörigkeit hinfällig.

§ 5.

Anmeldung der Option.



Die Option auf Grund des Heimatrechtes ist schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde der früheren Heimatgemeinde des Optierenden, die Option auf Grund der Rasse und Sprache, falls der Optierende seinen Wohnsitz in Oesterreich hat, bei der politischen Bezirksbehörde seines Wohnsitzes, sonst aber schriftlich beim Staatsamt für Inneres und Unterricht anzumelden. Hat der Optierende seinen Wohnsitz im Auslande, so kann die Option in jedem Falle auch bei der nach seinem Wohnsitze zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde angemeldet werden.

§ 6.

Der Anmeldung sind der Geburts- oder Taufschein des Optierenden, ferner der Nachweis seines gegenwärtigen, sowie allenfalls seines früheren Heimatrechtes anzuschließen;

erstreckt die Option ihre Wirkung auf andere Personen, so sind auch ihre Geburts- und Taufscheine und für die Ehegattin der Trauungsschein beizubringen.

Hat der Optierende seinen Wohnsitz in Oesterreich, so ist dieser Umstand entsprechend nachzuweisen.

Im Falle einer Option auf Grund der Rasse und Sprache sind gleichzeitig jene fassbaren Merkmale darzutun, aus denen auf die Zugehörigkeit des Optierenden zur Wehrheit der Bevölkerung Oesterreichs (§ 2) zu schliessen ist. Für den Nachweis der sprachlichen Zugehörigkeit kommen insbesondere in Betracht Zeugnisse über den Besuch deutscher Schulen, Auszüge aus den Volkszählungsoperaten und aus nationalen Wählerlisten, Bestätigungen über die Mitwirkung bei Vereinen nationalen Charakters u.dgl.

§ 7.

Zurückweisung von Anmeldungen.

Anmeldungen, die offenbar nicht ausreichend belegt sind, sind von der zur Entgegennahme der Anmeldung berufenen Behörde dem Anmeldenden zur Ergänzung zurückzustellen.

§ 8.

Die Entscheidung über die Rechtmässigkeit des erhobenen Anspruches steht im Falle eines Anspruches nach § 1 der Landesregierung jenes Landes, dem die frühere Heimatgemeinde des Optierenden angehört, im Falle eines Anspruches nach § 2 dem Staatsamt für Inneres und Unterricht zu.

Ergibt sich aus der Anmeldung und ihren Beilagen die Rechtmässigkeit des Anspruches, so hat die Behörde, falls der Wohnsitz des Anmeldenden im Inlande

Ergibt sich aus der Anmeldung und ihren Beilagen die Rechtmässigkeit des Anspruches, so hat die Behörde auszusprechen, dass der Anspruch zu Recht be-

liegt, auszusprechen, dass der Anspruch zu Recht besteht, und dass dem Anmeldenden auf Grund dieses Ausspruches die österreichische Staatsangehörigkeit zusteht; hat der Optierende seinen Wohnsitz im Auslande, so hat die Behörde auszusprechen, dass die Voraussetzungen für Option gegeben sind, dass die Option jedoch erst wirksam wird, wenn der Optierende seiner Verpflichtung zur Verlegung seines Wohnsitzes nach Oesterreich fristgerecht nachgekommen oder wenn ihm diese Verpflichtung nachgesehen sein wird..

steht, und dass dem Anmeldenden auf Grund dieses Ausspruches die österreichische Staatsangehörigkeit zusteht; hat der Optierende seinen Wohnsitz im Auslande, so hat die Behörde in ihrem Bescheide dem Anmeldenden die Bestimmungen des § 4 über die Verpflichtung zur Verlegung des Wohnsitzes vorzuhalten.

§ 9.

Verlegung des Wohnsitzes.

Die Entscheidung über Ansuchen um Erstreckung der Frist zur Verlegung des Wohnsitzes nach Oesterreich steht der zur Entscheidung über die Anmeldung berufenen Behörde zu; die Entscheidung über Ansuchen um wachst der Verpflichtung zu dieser verlegung ist dem Staatsamt für Inneres und Unterricht vorbehalten.

§ 10.

Anmerkung der Wohnsitzverlegung.

Ist der Optierende seiner Verpflichtung zur Verlegung



des Wohnsitzes nach Oesterreich nachgekommen, so hat er unter Nachweis dieser Tatsache den über seine Anmeldung ergangenen Bescheid der Behörde (§ 8, erster Absatz) vorzulegen, die auf dem Bescheide die Tatsache der Wohnsitzverlegung zu bestätigen und anzumerken bestätigen hat.
hat, dass dem Anmeldenden
auf Grund dieser Feststellung
die österreichische Staatsangehörigkeit zusteht.

§ 11.

B e r u f u n g.

Wird der Anspruch auf Anerkennung der Option oder auf Erstreckung der Frist zur Verlegung des Wohnsitzes in Fällen des § 1 von der Landesregierung abgewiesen, so steht dem Optierenden das Recht der Berufung an das Staatsamt für Inneres und Unterricht zu.

§ 12.

Nachweisungen über die Optionen auf Grund des Heimatrechtes.

Die Landesregierung hat dem Staatsamt für Inneres und Unterricht bis zum 10. jedes Kalendermonates einen Ausweis über jene Personen vorzulegen, denen im abgelaufenen Monate die österreichische Staatsangehörigkeit auf Grund des früheren Heimatrechtes endgiltig zugesprochen wurde.

Der Ausweis hat die Personaldaten (Tag, Monat und Jahr sowie Ort, Bezirk und Land der Geburt, Charakter, Beschäftigung oder Beruf, Tag, Monat, Jahr und Ort der allfälligen Trauung, Staatsangehörigkeit und Heimatrecht vor der Option, frühere Heimatgemeinde, Wohnsitz) des Optierenden sowie aller Personen, auf welche die Option ihre Wirkung erstreckt, zu enthalten und die Dokumentenanzuführen,

auf die sich die Angaben stützen.

Ausserdem ist der Zeitpunkt anzugeben, mit dem die Option in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 13.

Die Anmeldungen sowie die Berufungen im Falle der Abweisung des Anspruches auf Anerkennung der Option nebst deren Beilagen sind, und zwar die Beilagen bedingt, stempel- und gebührenfrei.

§ 14.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.



000015

39

11 Beschlüsse zum Reichsprot. Nr. 23.

ad 4)

Forderungen der Technischen Union.

1. Den Ingenieuren der Telegraphenverwaltung sind monatlich Zulagen folgender Art zu bewilligen:

Sektionschef	1.000.-
Stellvertreter	900.-
Direktionsvorstand	900.-
Stellvertreter	800.-
Gruppenleiter bei Dienen und Dep.Chef im Staatsamt	700.-
Stellvertreter	600.-
Abteilungsleiter bei Dienen	500.-
Jeder Referent	400.-



Die Zulagen mit 500.- und 400.- kommen auch für die Technischen Verwaltungsbeamten in Betracht die derartige Dienstleistungen verbringen.

2. Die mit Erlaß Z. 1700/T/1920 bewilligte Angliederung der Bezüge der Telegraphen-Techn.-und Masch.Adjunkten an jene der Zeitvorrückungsgruppe C wird so berücksichtigt, daß alle für die Gruppe C in Betracht kommenden Verbesserungen bei den 3 genannten Gruppen durchgeführt werden.

3. Die Leiter der Telegraphenstationen sowie der Telephonzentralen in Wien, Graz, Klagenfurt, Linz und Salzburg und Innsbruck sind mit 1. Juli 1. J. in die VI. Rangklasse auf Grund der schon seit Monaten versprochenen Erledigung zu ernennen.

4. Analog dem Zugeständnis an die Beamten der Zeitvorrückungsgruppe D ist auch den Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C eine Verkürzung der Zeitvorrückungsfristen in der X. und IX. Rangklasse um je 1 Jahr zuzustehen.

5. Die bei Aufstellung der Standesgruppe der Techn.Verwaltungsbeamten, kommissionierten Beamten und Beamtinnen der Zeitvorrückungsgruppe D sind wie bereits versprochen wurde in Wien, Graz und weiteren Orten sofort mit dem 1. Juli rückwirkend zu ernennen.

6. Der Ernennungsentwurf 8482/T ex 20 den die Techn.Union im Einvernehmen mit der Telegraphenverwaltung über Aufforderung des Staatssekretärs für Verkehrswesen unterbreitet hat, ist in derselben Form zuzugestehen (die tabellarische Aufstellung der Verkürzung der Vorrückungsfristen der Gruppe A, C, und D Beamten liegt bei).

7. Die Angliederung der Telephonarbeiter und Arbeiterinnen an den Provisionsfond der Postboten hat nicht mit 80 sondern mit 100 % der geforderten Pensionsbemessungsgrundlage wie es das Besoldungsübergangsgesetz vom Dezember 1919 § 12 vorsieht, zu erfolgen. Gleichzeitig wird verlangt, daß die Telephonarbeiter b.G. wie es in den Forderungen ersichtlich ist in den Provisionsfond übernommen werden.

8. Allen Telephonhilfsarbeiterinnen, Saisonarbeiterinnen, Saaldienerinnen und Garderobierinnen sind die, im 5. Nachtrag des Besoldungsübergangsgesetz festgesetzten Ortszuschläge wie allen anderen Staatsangestellten flüssig zu machen. (Auch Reinigungsfrauen)

9. Der Gesetzentwurf bezüglich der Ernennungen der Werkmeister von 4 Dienstjahre zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ist sofort dem Zentralausschuß der Telegraphenangestellten zu unterbreiten, damit er nach Zustimmung desselben in den ersten Sitzungstagen der konstituierenden Nationalversammlung von Seite der Regierung, eingebracht werden kann.

000016

./.

10. Die seit Wochen von der Sektion VII im Staatsamt für Finanzen unterbreiteten Anträge betreffs Aenderung des Erlasses der Schlutzlagen im Ueberlandverkehr sowie in den Wiener Ortszentralen, sind sofort zu bewilligen.

11. Die Regierung wird aufgefordert sofort eine Zusage zu geben, daß die Pensionisten durch Novellierung des Gesetzes mit jenen Pensionisten gleichstelle, welche nach dem 1. März 1920 in Pension abgegangen sind.

12. Die im Juli einmal ausbezahlte Notstandunterstützung von 1000.- und 800.- ist am 20. August niederdinge flüssig zu machen unter Berücksichtigung der Pensionisten in gleicher Höhe.

Vereinbarung



000017

Beförderungs-Richtlinien für den Julitermin 1920.

ad 4.7

<u>Rangklasse:</u>	Im allgemeinen:	Bei der Post- und Telegraphenverwaltung:	Nunmehr von der Technischen Union verlangt:
	<u>I. Gruppe A.</u>		
<u>In die V. Rangklasse.</u>	effektive Gesamtdienstzeit von 30 Jahren und 2 ½ - 3 jährige Rangklassendienstzeit	effektive Gesamtdienstzeit von 30 Jahren und 2 ½ bis 3-jährige Rangklassendienstzeit	effektive Gesamtdienstzeit von 24 ½ Jahren ohne bestimmte Rangklassendienstzeit
<u>In die VI. Rangklasse</u>	effektive Gesamtdienstzeit von 22 ½ Jahren und 2 ½ bis 3-jährige Rangklassendienstzeit	effektive Gesamtdienstzeit von 22 ½ Jahren und 2 ½ bis 3-jährige Rangklassendienstzeit	effektive Gesamtdienstzeit von 17 ½ Jahren (ohne bestimmte Rangklassendienstzeit) <i>e. 1. 1. 20</i>
<u>In die VII. Rangklasse</u>	effektive Gesamtdienstzeit von 15 ½ Jahren	effektive Gesamtdienstzeit von 13 ½ Jahren	effektive Gesamtdienstzeit von 12 ½ Jahren
<u>In die VIII. Rangklasse</u>	effektive Gesamtdienstzeit von 9 ½ Jahren	effektive Gesamtdienstzeit von 7 ½ Jahren	
<u>In die IX. Rangklasse</u>	effektive Gesamtdienstzeit von 5 ½ Jahren	effektive Gesamtdienstzeit von 2 ½ Jahren	
	<u>II. Gruppe C.</u>		
<u>In die VI. Rangklasse</u>	effektive Gesamtdienstzeit von 30 Jahren und 2 ½ bis 3-jährige Rangklassendienstzeit	effektive Gesamtdienstzeit von 30 Jahren und mindestens 1-jährige Rangklassendienstzeit	effektive Gesamtdienstzeit von 27 ½ Jahren ohne bestimmte Rangklassendienstzeit
<u>In die VII. Rangklasse</u> *) Bei der Polizei und Gendarmerie	effektive Gesamtdienstzeit von 25 bzw. 24 *) Jahren und Rangklassendienstzeit von 2 ½ bis 3 Jahren, bzw. *) mindestens 1 Jahre.	effektive Gesamtdienstzeit von 25 Jahren und mindestens 1-jähriger Rangklassendienstzeit	effektive Gesamtdienstzeit von 22 ½ Jahren ohne bestimmte Rangklassendienstzeit
<u>In die VIII. Rangklasse</u>	effektive Gesamtdienstzeit von 17 ½ Jahren	effektive Gesamtdienstzeit von 15 ½ Jahren, hinsichtlich der technischen Verwaltungsbeamten 14 ½ Jahren	
<u>In die IX. Rangklasse</u>	effektive Gesamtdienstzeit von 10 ½ Jahren	effektive Gesamtdienstzeit von 9 ½ Jahren	
<u>In die X. Rangklasse</u>	effektive Gesamtdienstzeit von 4 ½ Jahren	effektive Gesamtdienstzeit von 4 ½ Jahren	



<u>Rangsklasse</u>	im allgemeinen	Bei der Post- und Telegraphenverwaltung	Nummern von der Technischen Union verlangt:
<u>In die VI. Rangsklasse</u>	Behandlung nach einer mittleren Linie zwischen Gruppe A und C.	<u>Gruppe B.</u>	
<u>In die VI. Rangsklasse</u>	Beförderungen wurden überhaupt nicht vorgenommen.	<u>III. Gruppe D.</u> wie nebenstehend (links)	effektive Gesamtdienstzeit von 29 $\frac{1}{2}$ Jahren ohne bestimmte Rangsklassendienstzeit
<u>In die VII. Rangsklasse</u>	effektive Gesamtdienstzeit von 28 Jahren und 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 jährige Rangsklassendienstzeit für <u>geprüfte</u> Beamte	wie nebenstehend (links)	effektive Gesamtdienstzeit von 23 $\frac{1}{2}$ Jahren ohne bestimmte Rangsklassendienstzeit für geprüfte Beamte
	effektive Gesamtdienstzeit von 30 Jahren und 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 jährige Rangsklassendienstzeit für <u>ungeprüfte</u> Beamte	idest	effektive Gesamtdienstzeit von 25 $\frac{1}{2}$ Jahren ohne bestimmte Rangsklassendienstzeit für ungeprüfte Beamte
<u>In die VIII. Rangsklasse</u>	effektive Gesamtdienstzeit von 21 $\frac{1}{2}$ Jahren	effektive Gesamtdienstzeit von 18 $\frac{1}{2}$ Jahren für <u>geprüfte</u> Beamte	effektive Gesamtdienstzeit von 15 $\frac{1}{2}$ Jahren
		effektive Gesamtdienstzeit von 21 $\frac{1}{2}$ Jahren für <u>ungeprüfte</u> Beamte	
<u>In die IX. Rangsklasse</u>	effektive Gesamtdienstzeit von 12 $\frac{1}{2}$ Jahren	effektive Gesamtdienstzeit von 10 $\frac{1}{2}$ Jahren für <u>geprüfte</u> Beamte	
		effektive Gesamtdienstzeit von 13 $\frac{1}{2}$ Jahren für <u>ungeprüfte</u> Beamte	
<u>In die X. Rangsklasse</u>	effektive Gesamtdienstzeit von 5 $\frac{1}{2}$ Jahren	effektive Gesamtdienstzeit von 4 $\frac{1}{2}$ Jahren für <u>geprüfte</u> Beamte	
		effektive Gesamtdienstzeit von 7 $\frac{1}{2}$ Jahren für <u>ungeprüfte</u> Beamte.	



000019

Zusammenfassung des Ergebnisses der am 9. und 10. VIII.

unter Vorsitz des Staatssekretärs Hanusch geführten Verhandlungen mit den Telegraf- und Telefonangestellten.

1.) Den Ingenieuren der Telegrafverwaltung sind monatlich Zulagen folgenderart zu bewilligen:

Sektionschef.....	1000 K
Stellvertreter.....	900 K
Direktionsvorstand.....	900 K
Stellvertreter.....	800 K
Gruppenleiter bei Dienen und Dep. Chef im Staatsamtes.....	700 K
Stellvertreter.....	600 K
Abteilungsleiter bei Dienen.....	500 K
jeder Referent.....	400 K

die Zulagen mit 500 und 400 K kommen auch für die technischen Verwaltungsbeamten in Betracht, die derartige Dienstleistungen vollbringen.

Stellungnahme der Regierung:

Muß der Entscheidung der Gesamtregierung und des Hauptausschusses vorbehalten bleiben.

2.) Die mit Brl. Zl. 4700/T/1920 bewilligte Angleichung der Bezüge der Telegraf-, technischen und Maschinenadjunkten an jene der Zeitvorrückungsgruppe C wird so berücksichtigt, daß alle für die Gruppe C in Betracht kommenden Verbesserungen bei den 3 genannten Gruppen durchgeführt werden.

Stellungnahme der Regierung:

Wird angenommen.

3.) Die Leiter der Telegrafstationen sowie Telefonzen-

tralen in Wien, Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg und
Innsbruck sind mit 1. Juli 1. J. in die VI. R. Kl. auf Grund
der schon seit Monaten versprochenen Erledigung zu ernennen.
Die ausserordentlichen Mitglieder der Regierung nicht ernennen.

Stellungnahme der Regierung:

Bewilligt in der Personalsitzung des Kabinettsrates vom
6. August 1920, dass den ausserordentlichen Beamten, durch die die
Beförderung erfolgt, eine Erhöhung der Besoldung (Kategorie) zu-
gestanden werden soll.
4.) Analog dem Zugeständnisse an die Beamten der Zeit-
vorrückungsgruppe D ist den Beamten der Zeitvorrückungs-
gruppe C eine Verkürzung der Zeitvorrückungsfristen in
der X. und IX. R. Kl. um je 1 Jahr zuzugestehen.

Stellungnahme der Regierung:

7.) Die Angestellten der Postverwaltung sind mit
Zugestanden durch Personalzulagen.
8.) Die bei Aufstellung der Standesgruppe der techni-
schen Verwaltungsbeamten kommissionierten Beamten und
Beamtinnen der Zeitvorrückungsgruppe D sind wie bereits
besprochen wurde in Wien, Graz und weiteren Orten sofort
mit dem 1. Juli rückwirkend zu ernennen.



Stellungnahme der Regierung:

Zugestanden mit Wirksamkeit von dem gleichen Termine,
mit dem die Gruppe der technischen Verwaltungsbeamten
geschaffen wurde. Angleichung durch Personalzulagen.
Für Teilhaberarbeiten die den Provisionsfonds der Post-
betriebe zugegliedert werden sollen, wurde einen späteren
6.) Der Ernennungsentwurf 8482/T ex 1920, den die tech-
nische Union im Einvernehmen mit der Telegrafverwaltung
über Aufforderung des Staatssekretärs für Verkehrswesen
unterbreitet hat, ist in derselben Form zuzugestehen
(die tabellarische Aufstellung der Verkürzung der Vor-
rückungsfristen der Gruppe A, C und D Beamten liegt bei)

000021

Stellungnahme der Regierung: Telefonsilberarbeiterinnen, Silberarbeiterinnen,

Bezüglich der Beamten der Gruppe A und C stehen Beschlüsse des Kabinettsrates entgegen, die im jetzigen Zeitpunkte durch die anwesenden Mitglieder der Regierung nicht abgeändert werden können.

Stellungnahme der Regierung: Bezüglich der Beamten der Gruppe D könnte die Gewährung von Remunerationen zugestanden werden, durch die sie so behandelt werden, als ob sie bei 28 jährl. (geprüfte) oder 30 jährl. (ungeprüfte) effektiver Gesamtdienst-

zeit und mindestens 1 jähriger Dienstzeit in der VIII.R.Kl. am 1. Juli 1920 in die VII.R.Kl. befördert worden wären.

Nachträgliche Beförderungen wurden abgelehnt.

7.) Die Angliederung der Telefonarbeiter und Arbeiterinnen an den Provisionsfonds der Postboten hat nicht mit 80

Stellungnahme der Regierung: sondern mit 100 % der geforderten Pensionsbemessungsgrundlage wie es das B.U.G. vom Dezember 1919, § 12 vorsieht, zu erfolgen. Gleichzeitig wird verlangt, daß die Telefonarbeiter b.G. wie es in den Forderungen ersichtlich ist in den Provisionsfonds übernommen werden.

Stellungnahme der Regierung:

Zugestanden wurde die Gewährung von staatl. Ruhe- (Versorgungs) Genüssen mit einer Bemessungsgrundlage von 80 %

des anrechenbaren Taglohnes.

Die Frage der Hinaufsetzung der Bemessungsgrundlage für Telefonarbeiter die dem Provisionsfonds der Postboten angegliedert werden sollen, wurde einem späteren

Zeitpunkte, in welchen die einheitliche Behandlung

aller staatl. Arbeiter hinsichtlich ihrer Versorgungsergebnisse zu regeln sein, vorbehalten.



8.) Allen Telefonhilfsarbeiterinnen, Saisonarbeiterinnen, Saaldienerinnen und Garderobierinnen sind die im 2. Nachtrag des B.Ü.G. festgesetzten Ortszuschläge wie allen anderen Staatsangestellten flüssigzumachen (auch Reinigungsfrauen).

Stellungnahme der Regierung:

Wird zugestimmt für alle angeführten Arbeiterinnen mit Ausnahme der gewöhnlichen Reinigungsfrauen.

9.) Der Gesetzentwurf bezüglich der Ernennung der Werkmeister vom 4. Dienstjahr zu Staatsbeamten ohne R.Kl. ist sofort dem Zentralausschuss der Telegrafenangestellten zu unterbreiten, damit er nach Zustimmung desselben in den ersten Sitzungstagen der konst. Nationalversammlung von Seite der Regierung eingebracht werden kann.

Stellungnahme der Regierung:

Forderung ist inzwischen gegenstandslos geworden.

10.) Die seit Wochen von der Sektion VII dem St.A.f.Finanzien unterbreiteten Anträge betreffs Änderung des Erl. des Schaltzulagen im Überlandsfernsprechverkehr sowie in den Wiener Ortszentralen sind sofort zu bewilligen.

Stellungnahme der Regierung:

Der Einführung einer 4. Schaltzulage bei den Wiener Ortszentralen und der Einführung von Tantiemen an Stelle der derzeitigen Schaltzulagen im Überlandssprechverkehr wurde zugestimmt.



000023

11.) Die Regierung wird aufgefordert sofort eine Zusage zu geben, daß sie die Pensionisten durch Novellierung des Gesetzes mit jenen Pensionisten gleichstellt, welche nach dem 1. III. 1920 in Pension abgegangen sind.

Stellungnahme der Regierung:

Die Regierung ist in dem jetzigen Zeitpunkte nicht in der Lage, die gewünschte Erklärung abzugeben. Eine Abänderung des Pensionistengesetzes ist nur auf dem Wege möglich, daß der Kabinettsrate sich neuerlich mit dieser Frage beschäftigt und sodann entsprechende Gesetzesvorlagen der Nationalversammlung vorgelegt werden.

Diese Erklärung wurde zur Kenntnis genommen.

12.) Die von Seite der Technischen Union verlangte Ernennung von 40 namhaft gemachten Personen zu Staatsdienern in der Staatsdruckerei ist zuzugestehen, wobei die in der Unterhandlung namhaft Gemachten zu Unterbeamten zu ernennen sind.

Stellungnahme der Regierung:

✓ In dieser Frage wird den Wünschen der zeitlich Bediensteten der Staatsdruckerei nach Tunlichkeit entgegenkommen werden.

13.) Die im Juli einmal ausgezahlte Notstandsunterstützung von 100 und 800 K ist am 20. August neuerdings flüssigzumachen unter Berücksichtigung der Pensionisten in gleicher Höhe.

Stellungnahme der Regierung:

Muß der Entscheidung der Gesamtregierung und des Hauptausschusses vorbehalten bleiben.

000024



48

V e r e i n b a r u n g

Punkt 1

die Forderung dem Kabinettsrat am Freitag den 13.d.M.zur Unterhandlung zu übermitteln, wobei Herr Staatssekretär H a n u s c h die Liebenswürdigkeit hatte, seine persönliche Unterstützung zuzusagen.

Punkt 2

wurde von der Regierung zugestanden (damit werden den 3 genannten Kategorien in der Forderung alle Verbesserungen der Zeitvorrückungsgruppe C der Dienstpragmatik zugestanden und hat die Verwaltung dies sofort durchzuführen.)

Punkt 3

wurde von der Regierung in der Form zugestanden, daß den Leitern der Telegraphenstationen sowie Telephonzentralen in Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Innsbruck eine in die Pension einrechenbare Personalzulage rückwirkend vom 1.Juli d.J. jährlicher 8.800 K bewilligt wird, daß sie mit den Bezügen der VI.Rangklasse gleichgestellt sind. (Dieselbe Behandlung wie es bereits in Wien durchgeführt wurde.)

Punkt 4

wurde von der Regierung zugestanden.



Punkt 5

wurde von der Regierung zugestanden mit der Rückwirkung der Ernennung vom 1.Jänner 1920 an.

Punkt 6

der Ernennungsentwurf 8482/T wird dem Kabinettsrat unterbreitet.

Punkt 7

die Angliederung der Telefonarbeiter und Arbeiterinnen an den Provisionsfonds der Postboten wird mit 90 % der geforderten Pensionsbemessungsgrundlage sowie mit den vereinbarten Verkürzungen der 40 jährigen

Dienstzeit auf 35 Jahre mit je 7 für 8 anrechenbaren Dienstjahren und der in den Forderungen gestellten Uebernahme mit der Gesamtdienstzeit, wobei der Staat die Pensionsbeiträge auch für die verflossene Zeit übernimmt. Die Durchrechnung der Gesamtdienstzeit erfolgt nach den in den Forderungen aufgestellten Normen.

Punkt 8

den Telephon- und Telegraphenhilfsarbeiterinnen, Saisonarbeiterinnen, Saaldienerinnen und Garderobierinnen werden die Ortszuschläge ausbezahlt.

Nachdem im Telegraphendienst die Reinigungsfrauen zu allen Dienstleistungen herangezogen werden, daher unter die Saison- und Hilfsarbeiterinnen fallen, wurde die Verwaltung beauftragt auch für diese Gruppe diese Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis zu regeln.

Punkt 9

wurde von der Regierung zugestanden.

Punkt 10

wurde von der Regierung zugestanden (wobei die Verwaltung aufgefordert wurde den Antrag wegen der neuen Stufe der Schaltzulagen mit 75 K sofort an das Finanzamt zu leiten.)

Punkt 11

wurde von der Regierung zugestanden diese Frage im Kabinettsrat zu behandeln.

Punkt 12

In Angelegenheit der Staatsdruckerei wurde vereinbart, daß Nationalrat Z e l e n k a diese Angelegenheit mit Herrn Sektionschef Grimm nochmals beraten wird, wobei das Finanzamt eine günstige Erledigung in Aussicht stellt.

Punkt 13

wird dem Kabinettsrat wegen einer einmaligen Notstandsaktion von 1.000 und 800 K unterbreitet, es wurde aber vereinbart, sämtlichen Telephon-, Telegraph-, Rohrpost- und Funker-Angestellten für die seit 5 Jahren ausstehenden Schuhe, Schutzkleider, Uniformen einen einmaligen Betrag von 900 K auszubezahlen, damit hat jede weitere Forderung in dieser Angelegenheit bis zum Dezember 1919 eine Erledigung gefunden.

Jenen Organen, denen eine Entschädigung bereits ausbezahlt wurde, wird der Betrag von den 900 K in Abzug gebracht. Sollte die Regierung der Notstandsaktion von 1.000 K und 800 K zustimmen, wird jenen Angestellten, die durch Ermittlung des Zentralausschusses der Telegraphenangestellten im Einvernehmen mit der Verwaltung bekanntgegeben werden, von dieser Notstandsunterstützung der bereits ausbezahlte einmalige Betrag für Kleider und Schuhe der ihnen nicht zusteht in Abzug gebracht.

Diese Vereinbarungen wurden zugestanden von Seite der Regierung:

Unterschrift :

Für das Permanenzkomitee und den Verband Technische Union:

Unterschrift :

Z e l e n k a m.p.



Hoff aniffantl. 19/8.20

K o m m u n i q u é für die T a g e s p r e s s e .

Bei der am 13. ds. Mts. unter dem Vorsitze des Staatssekretärs Dr. M a y r abgehaltenen Sitzung des Kabinettsrates wurden die bisher unerledigt gebliebenen Forderungen der Telegrafens- und Telefonbediensteten einer neuerlichen eingehenden Besprechung unterzogen.

Diese Forderungen hatten die Gewährung vonständigen Zulagen für die im administrativen Dienste tätigen Ingenieure und technischen Verwaltungsbeamten im Bereiche der Telegrafensektion, ferner die Herabsetzung der zur Vorrückung in die Bezüge der höheren Rangklassen erforderlichen effektiven Gesamtdienstzeit in den Gruppen A, C und D bis zum Ausmasse von $5\frac{1}{2}$ Jahren bei gleichzeitigem Fallenlassen der bisher vorgeschriebenen Rangklassendienstzeit zum Gegenstande.

Die erste Forderung wurde im Rahmen der auch in anderen Resorts vorgesehenen Bewilligung von Zulagen für Funktionäre in besonderer Verwendung befriedigt. Den an zweiter Stelle angeführten Wünschen konnte im Hinblick auf die Rückwirkung, welche die geforderten Zugeständnisse auf die übrigen Staatsangestellten ausgeübt hätten, selbstverständlich nicht zur Gänze willfahrt werden, zumal den Telegrafens- und Postangestellten gegenüber den sonstigen Staatsangestellten auf Grund besonderer Zugeständnisse schon bisher eine wesentliche Abkürzung der Vorrückungsfristen bewilligt worden war.

Um nun einerseits den Wünschen der Telegrafensangestellten entgegenzukommen, andererseits aber auch einen begründeten Ausgleich mit den Vorrückungsverhältnissen der anderen Staatsangestellten zu bewirken, wurde allen in Betracht kommenden Staatsangestellten eine Verkürzung der bisher geforderten Gesamtdienstzeit für die Vorrückung in die Bezüge der V. und VI. Rangklasse in der Gruppe A, der VII. und VIII. Rangklasse in der Gruppe C



000028

./.

57

und der VII. Rangklasse in der Gruppe D bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren zugbilligt.

Auf die Forderung der Abschaffung der Voraussetzung einer bestimmten Rangklassendienstzeit konnte zwar grundsätzlich nicht eingegangen werden, es wurde jedoch, um den Wünschen der Angestellten tunlichst Rechnung zu tragen, eine Abkürzung der Rangklassendienstzeit bis zu einem Zeitraum von 1 $\frac{1}{2}$ Jahren zugesichert.

Die Schlussfassung über die Frage der Gewährung einer neuerlichen einmaligen Aushilfe an alle Staatsbediensteten wurde mit Rücksicht auf die ungeheure finanzielle Tragweite einer derartigen Maßnahme dem Hauptausschuß der Nationalversammlung vorbehalten.

Die Staatsregierung gibt sich der Erwartung hin, dass die Telegrafien- und Telefonangestellten in Würdigung des ihnen bewilligten Entgegenkommens nunmehr von neuerlichen Forderungen absehen und der schweren Belastung der Staatsfinanzen, die durch die Erfüllung ihrer Wünsche hervorgerufen wurde, in verständnisvoller Einsicht Rechnung tragen werden.



000029

52

Vortrag für den Kabinettsrat.

Die Telegrafendienststellen haben bekanntlich 13 Forderungen aufgestellt, welche bereits den Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Mitgliedern der Regierung und der Technischen Union gebildet haben.

Im Zuge dieser Verhandlungen wurden einige dieser Forderungen zugestanden, hinsichtlich einiger wurde durch gegenseitiges Entgegenkommen eine Einigung erzielt. Die Entscheidung über die restlichen (3) Forderungen wurde der Schlußfassung der Gesamregierung vorbehalten.

Diese Forderungen sind:

1.) „Den Ingenieuren der Telegrafverwaltung sind monatlich Zulagen folgenderart zu bewilligen:

- Sektionschef.....1000 K
- Stellvertreter.....900 K
- Direktionsvorstand.....900 K
- Stellvertreter.....800 K
- Gruppenleiter bei Dienen und
Dep. Chef im Staatsamte.....700 K
- Stellvertreter.....600 K
- Abteilungsleiter bei Dienen.....500 K
- Jeder Referent.....400 K

die Zulagen mit 500 und 400 K kommen auch für die technischen Verwaltungsbeamten in Betracht, die derartige Dienstleistungen vollbringen.“

Zur Erklärung dieser Forderung muß vor allem bemerkt werden, daß jeder Techniker, welcher der Telegrafensektion des St.A.f.Verks. untersteht, für seine Arbeitsleistung eine besondere Vergütung erhält die auch monatlich pauschaliert wird.

Nur jene Techniker, welche im administrativen Dienst stehen, erhalten mit Ausnahme der Überstundenvergütung, derartige Sonderentlohnungen nicht. Diese Techniker fühlen sich naturgemäß gegenüber jenen, welche in der Lage sind auch noch anderweitige Nebenbezüge zu erlangen benachteiligt und verlangen aus diesem Titel eine besondere Zulage.

Hiebei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Techniker erst nach Ausscheidung der Verwaltungsjuristen aus dem Telegraphendienst auch im administrativen Dienst verwendet werden, daß sie also keineswegs gezwungen waren, derartige ihnen weniger vertraute Agenden zu besorgen.

Eine sachliche Begründung für die Bewilligung von Zulagen für die im administrativen Dienste stehenden Techniker ist somit nicht gegeben. Die Bewilligung von solchen Zulagen könnte ferner nicht auf die Ingenieure im Telegraphendienst beschränkt bleiben, sondern müßte in erster Linie auch auf die Ingenieure und die technischen Verwaltungsbeamten der Postverwaltung ausgedehnt werden. Mit dem gleichen Recht könnten aber alle übrigen Techniker, welche keine Gelegenheit haben, Nebenbezüge zu erlangen, in erster Linie aber die Verwaltungsjuristen, eine derartige Zulage verlangen.

Wenn aus Erwägungen anderer Art, den Wünschen der Ingenieure der Telegraphenverwaltung entgegengekommen werden muß, so könnte ein Ausweg in der Weise gefunden werden, daß ihnen eine Remuneration aus dem Titel einer mit erhöhter Verantwortlichkeit verbundenen Dienstleistung zuerkannt werde.

Im St.A.f.Verk. wurde nämlich bisher von der Ermächtigung des Kabinettsrates vom 17. Juni 1919 besonders verantwortungsvoll tätige Beamte mit ständigen Remunerationen zu beteiligen nicht Gebrauch gemacht. Diese Zulagen bewegen sich zwischen 4900 und 9600 K, wobei aber hervorgehoben werden muß, daß für die Beteiligung mit solchen Zulagen nur Funktionäre der obersten Rangklassen in Betracht kommen können.



Da es der Technischen Union in erster Linie darum zu tun ist, die Telegrafeningenieure eben wegen ihrer Dienstleistung vor den übrigen akademischen Beamten hervorzuheben, andererseits aber die Dienstleistung dieser Techniker insbesondere was die Verantwortlichkeit anbelangt, keinesfalls vollständig jener gleichgestellt werden kann, die die Voraussetzung für die Beteiligung mit einer ständigen höheren Zulage im obigen Ausmaße bildet, könnten ihnen Remunerationen zwar aus dem gleichen Titel, jedoch in wesentlich niedrigeren Ausmaßen zugestanden werden.

Für den Leiter der Telegrafensektion wäre die Remuneration mit höchstens 6000 K festzusetzen; die Beträge für die übrigen Telegrafeningenieure wären bis zu einem Jahresbetrag von 2400 K entsprechend abzustufen.

Unter der Voraussetzung, daß auch einzelne technische Verwaltungsbeamten die gleichen Dienste wie die Ingenieure leisten, könnten auch ihnen Remunerationen im Betrage von höchstens 2400 K zuerkannt werden.

2.) „Der Ernennungsentwurf 8482/T ex 1920, den die technische Union im Einvernehmen mit der Telegrafverwaltung über Aufforderung des Staatssekretärs für Verkehrw. unterbreitet hat, ist in derselben Form zuzugestehen.“

Über die Grundsätze, welche bisher für die Beförderung von Beamten der Gruppen A, B C und D im allgemeinen, als auch im besonderen für die Post- und Telegrafbeamten maßgebend waren, ferner über die Forderungen der Technischen Union gibt die zuzuliegende Nachweisung Aufschluß.

Die angestrebte sehr weitgehende Herabsetzung der bisherigen Wartezeiten würde, ganz abgesehen davon, daß eine Begünstigung einer einzelnen Gruppe von Staatsangestellten gar nicht gerechtfertigt erscheint, eine sehr starke Belastung des Staatsschatzes nach sich ziehen. Dieser Mehraufwand würde sich aber da-



durch ganz außerordentlich vergrößern, daß die geforderte Maßnahme selbstverständlich nicht auf die Angestellten der Telegr. und Postverwaltung beschränkt bleiben könnte, sondern unbedingt eine Rückwirkung auf alle Kategorien von Beamten ausüben müßte. Aus diesen Erwägungen muß diese Forderung vom Standpunkte der Finanzverwaltung abgelehnt werden.

Nur für den Fall, als Bewilligungen anderer Natur ausschlaggebend sein sollten, den Wünschen der Telegrafengeestellten doch einigermaßen entgegenzukommen, erlaube ich mir nachstehenden Vorschlag zu erstatten, wobei ich bemerke, daß da Ernennungen mit Rücksicht darauf, daß der gesetzliche Jubiläumsbeförderungstermin bereits verstrichen ist nichtmehr vorgenommen werden können, nur die Bewilligung von Personalzulagen in Frage kommen kann.

Für die Bewilligung dieser Personalzulagen hätte der Grundsatz zu gelten, daß an der von Kabinettsrat seinerzeit aufgestellten wohl als Minimum anzusehenden Bedingung daß zwischen zwei Beförderungen mindestens ein volles Jahr verstreichen muß festzuhalten wäre.

Gruppe A (für alleressorts.)

Die Beamten der Gruppe A der VII.R.Kl. mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von 22 ½ Jahren und einer Rangklassendienstzeit von mindestens 1 ½ Jahren, ferner die Beamten der Gruppe A der VI.R.Kl. mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von 29 Jahren und einer Rangklassendienstzeit von mindestens 2 Jahren erhalten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und den Bezügen der nächsthöheren R.Kl.

Eine Änderung der bisherigen Wartefristen für die Vorrückung in die Rangklasse von der VII.R.Kl. abwärts, bezw. für die Erlangung von Personalzulagen hätte nicht einzutreten.



Gruppe B.

Die Beamten der Gruppe B der VII.R.Kl. mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von 27 Jahren und einer Rangklassendienstzeit von mindestens 2 Jahren erhalten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und den Bezügen der VI. Rangklasse.

Die vorstehenden Anträge sind dem Kabinettsrat bereits am 18. Juni 1920 vorgelegen, ohne jedoch die Genehmigung gefunden zu haben.



Gruppe C.

Die Post- und Telegrafene Beamten der VIII.R.Kl. mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von 23 1/2 Jahren und einer Rangklassendienstzeit von mindestens 1 Jahre, ferner die Post- und Telegrafene Beamten der VII.R.Kl. mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von 28 1/2 Jahren und einer Rangklassendienstzeit von mindestens 1 Jahre erhalten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und den Bezügen der nächsthöheren R.Kl. für die übrigen Beamten der VIII. und VII.R.Kl. bleiben bei Fest-

setzung der obigen Gesamtdienstzeiten die bisherigen Wartezeiten in der gegenwärtigen R.Kl. (2 1/2 - 3 Jahre) aufrecht.

Gruppe D.

Geprüfte Telegrafene- und Postbeamte der IX.R.Kl. mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von 17 Jahren, ferner geprüfte Beamte aller Ressorts der VIII.R.Kl. mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von 26 Jahren und einer Rangklassendienstzeit von 2 1/2 - 3 Jahren erhalten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und den Bezügen der nächsthö-

ren R.Kl.

000034

57

Ungesprüfte Beamte der VIII.R.Kl. aller Ressorts mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von 28 Jahren und einer Rangklassendienstzeit von 2 ½ - 3 Jahren erhalten eine für die Bemessung des Ruhegenusses ansehbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und den Bezügen der nächsthöheren Rangklasse.

Diese Personalzulagen werden mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 bewilligt.

Voraussetzung für ihre Gewährung ist eine gute Qualifikation.

Sie sind einzustellen im Falle der Beförderung in die R.Kl. deren Bezüge durch die Personalzulage erlangt werden.

Die Personalzulagen sind bei der Überführung der Beamten in ein anderes Gehaltsschema auf Grund eines neuen Besoldungsgesetzes als Teile ihres Gehaltes zu behandeln.

Die von der Technischen Union geforderte Beförderung von Beamten der Gruppe D in die VI.R.Kl. bzw. die Bewilligung entsprechender Personalzulagen, sowie die weiters verlangte „Durchrechnung“ wäre abzulehnen.

Ebenso wäre die gewünschte Anrechnung von Überzeiten für den Anfall von Erhöhungen (für das Ausmaß der Personalzulagen) nicht zu gewähren.

- 3.) „ Die im Juli einmal ausbezahlte Notstandsunterstützung von 1000 bzw. 800 K ist am 20. August neuerdings gleichzumachen unter Berücksichtigung der Pensionisten in gleicher Höhe.“

Diese Maßnahme könnte selbstverständlich nicht auf Angestellte der Telegrafverwaltung beschränkt bleiben, sondern müßte auf alle Staatsangestellten ausgedehnt werden, zumal die gleiche Forderung bereits von verschiedenen Staatsangestelltenorganisationen erhoben wurde.

000035



JP

Die mit der Bewilligung dieser Forderung verbundene Mehr-
auslage würde sie im Vormonat ungefähr 3.0 Mill. M betragen.
Mit Rücksicht auf die außerordentlich große Belastung des
Staatschatzes, glaube ich die Ablehnung dieser Forderung bean-
tragen zu sollen.

Beschlussantrag:

Der Kabinettsrat wolle diese Ausführungen zur Kenntnis nehmen.



000036

59

In der am 21. Juli 1920 stattgefundenen Verhandlung mit den Tele-
graphenbedienstetenvertretern hat Herr Staatssekretär Dr. Pesta die
Weisung erteilt, ihm hinsichtlich der Forderung auf Nachtragsnennungen
einen Antrag der Sektion VII, der im Einvernehmen mit den Bediensteten-
vertretern zustande gekommen ist, zu unterbreiten.


Diesfalls wurde zwischen Verwaltung und Abgeordneten Zelenka
am 22. Juli 1920 nachfolgendes Beförderungsschema innerhalb der Leit-
beförderungsgruppe vereinbart:

Laufende Nummer	Beamtengruppe	Wartezeit in der Rangklasse			
		XI	X	IX	VIII
1	Beamte der Gruppe A	1 (Elevé, Konzept- prakti- kant.)	4 ✓	5 ✓	5 ✓
2	Technische Verwaltungs- beamte; Rechnungsbeamte; Verkehrsbeamte der Gruppe C; Telegraphen-, technische und Maschinenadjunkten.	6	5	6	-
3	Verkehrsbeamte (männliche und weibliche) der Gruppe D; Oberverwalter	6	6	8	-



B. W.

Hinsichtlich der Beförderungen in VII., VI. und V. Rangklasse wurde nachstehendes Schema vereinbart:

Laufende Nummer:	Beamtengruppe	Erforderliche Anzahl der anrechenbaren Gesamtdienstzeit----- zur Erreichung der Rangklasse.		
		VII	VI	V
1	Gruppe A	15*	20	27
2	Technische Verwaltungsbeamte, Rechnungsbeamte, Verkehrsbeamte der Gruppe C mit Amtleiterprüfung.	25 <i>effekt. 29/10/00</i>	30	- <i>(Handwritten mark)</i>
3	Verkehrsbeamte der Gruppe C ohne Amtleiterprüfung (auch ehemalige k.k. Mechaniker); Telegraphen-, technische und Maschinensadjunkten; Verkehrsbeamte der Gruppe D, welche die Verkehrs- oder Postmeisterprüfung abgelegt haben oder von diesen Prüfungen ausdrücklich befreit sind.	(28) 26 <i>26/12/00</i>	(30) 32 30 <i>30/11/00</i>	
4	Alle anderen Beamten (männliche und weibliche) der Gruppe D (einschließlich der Oberwerkmeister).	28 <i>28/12/00</i>	-	
	* Vergleiche mit Tabelle I; (1+4+5+3=15)			

Handwritten signatures and notes at the bottom right of the page.

Die Beförderungen hätten nach den in den beiden Tabellen ersichtlichen Fristen so zu erfolgen, dass die Dienstzeit jedes Beamten unter Berücksichtigung aller Begünstigungen (Kriegeshalbjahre, Personalzulagen, einmalige Einrechnungen u. s. w.) durchgerechnet wird; massgebend soll also die anrechenbare, mit 1. Juli 1920 vollstreckte Gesamtdienstzeit sein. Die Beförderung hätte zu erfolgen, auch wenn die Wartefrist in der jetzigen Rangsklasse weniger als 1 Jahr beträgt. Allfällig sich ergebende Ueberzeiten wären für die nächste Erhöhung gutzuschreiben. Präzedenzen durch Rangverschiebungen wären durch Mitbeförderung der Gefährdeten zu vermeiden.

Durch Beförderung nach obigen Gesichtspunkten würden die Härten die aus ungleichmässigen Vorrückungen und langen Wartefristen in früheren Jahren entstanden ausgeglichen.

Sollten Beförderungen nicht möglich sein, so wird die Gewährung von in die Pension einrechenbaren Personalzulagen beantragt.

Die Stellungnahme der Personalvertretung wird separat eingeholt und beigebracht werden.

Wien, am Juli 1920.



000039

51

1087
1093/130
109/180
13/140
131/120
136/120

My Co. 26 10/11/11
[Signature]

Ad 51)

Kab.-Brenzl. 13/8. 20

Vorkommnisse

(Vorkriegs- u. Kriegsdienste
an Frontverich)



000040

'65

Pariser Übereinkommen vom 3. August 1920 über
die Regelung österreichischer Schulden an Frankreich.

Wien, 15. August. Amtlich wird mitgeteilt, daß am 3. August 1920 zwischen der französischen Regierung und der Republik Österreich ein Übereinkommen über die Regelung der österreichischen Schulden in Frankreich zustandekam, wobei Staatssekretär für Finanzen Dr. Reisch und der bevollmächtigte Gesandte Eichhoff Österreich vertraten. Das Übereinkommen regelt die Zahlungs-Modalitäten österreichischer vor oder während des Krieges fällig gewordener Schulden; es wird dem französischen Parlamente und der österreichischen Nationalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die bald nach Unterzeichnung des Vertrages von St. Germain mit Österreich begonnenen Verhandlungen bezweckten von Seiten Frankreichs den Abschluß eines Übereinkommens, das den französischen Gläubigern ihre Rechte möglichst wahren und ihnen die sichere Eintreibung ihrer Forderungen erleichtern sollte; gleichzeitig aber waren vom Standpunkte Österreichs den Schuldnern mit Rücksicht auf die gegenwärtige finanzielle Lage Österreichs die notwendigen Fristen und Erleichterungen zu sichern. Der Inhalt des Übereinkommens ist in großen Zügen der folgende: Die französische Regierung hat gemäß dem Vertrage von St. Germain das System der Schuldeneintreibung durch Prüfungs- und Ausgleichsämter gewählt. Das Übereinkommen will nun gütliche Ausgleichs unter Aufsicht der Ausgleichsämter zwischen französischen Gläubigern und österreichischen Schuldnern und umgekehrt fördern. Für die direkten Ausgleichs, die dem Wunsche zahlreicher Interessenten Rechnung tragen, wird ausreichend Frist gegeben. Deshalb sollen die beiderseitigen Prüfungs- und Ausgleichsämter ihre eigentliche Tätigkeit erst am 1. April 1921 beginnen. Die zwischen Gläubigern und

Schuldnern abgeschlossenen direkten Ausgleichs sind den Gläubigerämtern vor dem 1. Februar 1921 anzuzeigen. Diese Ämter werden bei Meinungsverschiedenheiten eine billige Einigung zu erreichen bestrebt sein. Den beiderseitigen Ausgleichsämtern wird daher schließlich nur die Regelung jener Forderungen und Schulden verbleiben, die innerhalb der vorgesehenen Frist nicht ausgeglichen wurden. Zur Verstärkung der im Friedensvertrage zugunsten der französischen Gläubiger vorgesehenen Sicherheiten erklärt sich die österreichische Regierung mit den österreichischen Schuldner solidarisches haftbar; diese Solidarhaftung bezieht sich auf Kapital und Zinsen der Schulden in fremder Währung, dann auf den Nominalbetrag, Kapital und Zinsen, der Kronenschulden. Eine Solidarhaftung der österreichischen Schuldner untereinander besteht nicht. Das Übereinkommen gewährt andererseits zu Gunsten Österreichs der Regierung und den österreichischen Schuldnern Zahlungsfristen; es regelt Zahl und Höhe der Annuitäten, Zinsfuß, Sicherheiten und Ausführungsgarantien. Die Fristen betragen für Schulden in fremder Währung fünf Jahre, sie können aber unter gewissen Umständen bis auf zehn Jahre verlängert werden; Annuitätenzahlung ist vorgesehen. Bei Schulden in Kronenwährung ist der Nominalbetrag sogleich zu bezahlen; die Valorisationsdifferenz ist in fünf und zwanzig Jahresraten zu begleichen, deren erste erst nach fünf Jahren fällig wird. Die Österreichern gehörigen, in Frankreich sequestrierten Möbel, Hausrat, persönlichen Habseligkeiten und dergleichen werden freigegeben.



ad Zl. 17332/V.G.A. ex 1920

ad 7.)

*Es ergibt sich die dringende Notwendigkeit
den Gehalt zu erhöhen*

*Gewährung eines Zuschusses für den Kranken-
anstellenfonds*

V o r t r a g

für den

K a b i n e t t s r a t

*in dem fröheren Kabinettsrat zu beantragen.
Finanzminister Kabinettsrat für Finanzen
Ergebnisse*

L. Prof. Haberler

Staatsamt für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt)

Gegenstand: Wiener Krankenanstaltenfonds
Gewährung von Staatsvorschüssen zur Deckung
der Betriebsabgänge pro Juli und August 1920.



Bemerkungen: Im Verwaltungsjahr 1919/20 wurden den notleidenden Kranken-
anstaltenfonds bisher zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Wiener
Krankenanstalten folgende Vorschüsse aus Staatsmitteln bewilligt:

Für das I. Verwaltungshalbjahr 1919/2062,500.000 Kronen

Auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 29.
April 1920 für die Monate Jänner, Februar
und März.....64,400.000 Kronen

Auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 18.
Juni 1920 für die Monate, April, Mai und Juni.....88,200.000 Kronen

schon zusammen 215,100.000 Kronen

von welchem jedoch der Betrag von 14,500.000 Kronen infolge Unter-
lassung der zeitgerechten Anspruchserhebung nicht mehr flüssig gemacht
worden ist.

Für das Verwaltungsjahr 1920/21 wird eine derartige Belastung
wohl nicht mehr in Frage kommen, da seither das Gesetz vom 15. Juli 1920,
St.G.Bl. Nr. 327 über die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb öffent-
licher Heil- und Pflegeanstalten in Kraft getreten ist, das im § 49
zur Deckung des Gebährungsabganges insoferne Vorsorge trifft, als 2/8
vom Beitragsbezirk der Anstalt, 3/8 vom Land, bzw. Krankenanstaltenfonde
und 3/8 vom Staat zu tragen sind, so dass Land und Gemeinde nunmehr
gesetzlich zur Mitwirkung bei der Deckung des Abganges verpflichtet sind.

000043

67

Laut Bericht der Landesregierung vom 14. Juni 1920, Z.VIII-2736/203 ergibt sich beim Wiener Krankenanstaltenfonds ein voraussichtlicher Geldbedarf im Monat Juli 1920 von 35,430.000 Kronen und im Monat August 1920 ein solcher von 29,053.000 Kronen.

Das Staatsamt der Finanzen hat unterm 25. Juli 1920, Z.60124 vorbehaltlich der Schlussfassung des Kabinettrates der Gewährung eines Staatsvorschusses für den Monat Juli im vollen Betrage von 35,430.000 Kronen zugestimmt, jedoch für den Monat August im Hinblick auf das Inkrafttreten des Krankenanstaltengesetzes nur $\frac{3}{8}$ des angekündigten Abganges rund im Betrage von 11,000.000 Kronen zur Verfügung gestellt.

Angesichts der Notlage des Wiener Krankenanstaltenfonds und der Unmöglichkeit den Betrieb der Wiener Krankenanstalten einzustellen, bleibt nichts anderes übrig als die vorschussweise Zahlung aus Staatsmitteln für den Monat Juli 1920 zu bewilligen.

Für den Monat August ist die Zahlungspflicht durch die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 327 gegeben.

Antrag: Zur Gewährung einer vorschussweisen Zahlung von 35,430.000 Kronen an den Wiener Krankenanstaltenfonds zur Deckung des Betriebsabganges für Juli 1920 wird die Zustimmung erteilt.

recte m. längere!



000044

68